www.JuS.de

Juristische Schulung

JuS

ZEITSCHRIFT FÜR STUDIUM UND REFERENDARIAT

EINSTEIGERHEFT 2025/2026

In diesem Heft:

AUFSATZ
Die Arbeit mit juristischen Lehrbüchern – Sieben Hinweise für den Studienbeginn

GRUNDWISSEN-Beiträge zu allen 3 Rechtsgebieten

Ihr Plus in Studium und Examensvorbereitung: JuS-Datenbank mit Tutorium, Klausurfinder.de und @JuS-Videocast

C.H.BECK

beck-online
DIE DATENBANK

Erfolgreich studieren mit beck-online.

Als Live-Vortrag an Ihrer Universität oder als Webinar, aktuelle Termine unter: bo.beck.de/hs-webinar

Außerdem:

- Infos zu den Zugangsverfahren,
- Mediathek und
- Kurzanleitung für beck-online.DIE DATENBANK.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 174819 | Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

C.H.BECK

Ihr Weg – Ihr Studium – Ihre Zeitschrift!

Viel zu spät merkt so mancher, dass das Jura-Studium kein Selbstläufer ist. Viel zu spät kommt häufig die Erkenntnis: Hier gibt es keine Lehrkraft, die aufpasst, dass alle mitkommen. Viel zu spät gelingt oft der Aufbruch.

Das ist verständlich: Wer aufbricht, braucht nicht nur ein Ziel vor Augen, sondern muss auch eine Vorstellung von dem Weg haben, der dorthin führt. Nun gleicht das Jura-Studium nicht unbedingt einem spärlich ausgeschilderten Pfad, bei dem an jeder Weggabelung intensives Raten angesagt ist; wohl eher einem unübersichtlichen Stadtteil, der allerorten von Hinweisschildern und blinkenden Werbetafeln bevölkert ist, und in dem jeder, der nach dem Weg gefragt wird, eine andere Auskunft gibt.

Und was tun Sie in einem solchen Fall am besten? Richtig: Sie suchen sich Ihren eigenen Weg zum Ziel. Unwillkürlich halten Sie sich an ein paar ganz einfache Pfadfinder-Grundregeln, und schon wird aus dem Verwirr- ein Kinderspiel:

1. Der gesunde Menschenverstand trifft meistens ins Schwarze. Das Gehirn bleibt also auf der ganzen Reise eingeschaltet.
2. In der Gruppe ist die Reise komfortabel und sicher. Hier können Ideen, Stärken und Fähigkeiten gebündelt werden.
3. Es werden nur verlässliche Orientierungspunkte berücksichtigt. Je dichter der Nebel, umso wichtiger ist ein funktionierender Kompass.

Das Studienfach, das Sie sich ausgesucht haben, ist also – allen Unkenrufen zum Trotz – sehr wohl zu bewältigen, und zwar mit Freude. Und Freunden. Und Orientierungssinn. Ihren eigenen Weg müssen Sie schon selbst finden. Was wir aber tun können: Passende Informationen zusammenstellen, zum Mitdenken anregen, das Üben erleichtern, Sie bis zum Examen begleiten. Die JuS bietet für jede Phase Ihrer Ausbildung die passenden Aufsätze und Fallbearbeitungen. Und wie sollen Sie sich darin zurechtfinden? Mit Reiseführer und Navi natürlich! Das JuS-Tutorium bietet Ihnen einen systematischen Überblick über alle seit dem Jahr 2000 erschienenen JuS-Beiträge. Und

www.Klausurfinder.de

ermöglicht die Navigation zur passenden Fallbearbeitung. Den ersten Schritt auf Ihrem Weg zum erfolgreichen Jura-Examen haben Sie längst getan – weiter so: mit uns im Handgepäck!

Rechtsanwalt Dr. David Herbold und Rechtsanwältin Dr. Urte Hüsch, JuS-Schriftleitung

JuS-Videocast

Prüfungsrelevante Fragen, kompakt besprochen anhand aktueller Entscheidungen:

**Was sind die relevanten Rechtsfragen des Falls?
Wo sind sie im Klausuraufbau zu verorten?
Wie erörtert man diese elegant und zielführend?**

Strafrecht

**Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi
und Prof. Dr. Till Zimmermann**

Zivilrecht

**Jun.-Prof. Dr. Lea Katharina Kumkar
und Prof. Dr. Sebastian Omlor,
LL. M., LL. M. Eur.**

neu: Öffentliches Recht

**Prof. Dr. Bettina Stepanek, LL. M.,
und Jun.-Prof. Dr. Jens Gerlach,
Mag. rer. publ.**

www.JuS.de/youtube

Denken wie ein Prüfer.

JETZT 3 Monate kostenlos testen

Inkl. Online-Datenbank JuSDirekt

Mit der JuS fit für die Prüfung

- **JuS-Rechtsprechungsübersicht:** Neue examensrelevante Entscheidungen für Sie aufbereitet, mit Prüfungsschemata versehen und von Ihren Prüfern kommentiert
- **Spitzenaufsatz:** Grundlegendes für alle Ausbildungsstufen
- **Studium:** Grundwissen, Schwerpunktbereiche, Examensvorbereitung
- **Referendariat:** Maßgeschneiderte Themen für die zweite Ausbildungsstufe
- **Fallbearbeitung:** Mit Originalklausuren und -lösungen
- **JuS-Tutorium:** Die Übersicht über die besonders examensrelevanten systematischen Beiträge der JuS seit 2000.

Das Online-Modul

... bietet alles für die optimale Examensvorbereitung:

- **Die JuS online:** alle Jahrgänge seit 2000
- das prüfungsrelevante Bundes-, Landes- und Europarecht
- **mehr als 16.000 examensrelevante Entscheidungen** zum Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Öffentlichen Recht, Strafrecht und Strafprozessrecht.

JuS – Jetzt testen!

3 Monate JuS inklusive Zugang zum beck-online Modul JuSDirekt kostenlos zum Kennenlernen.

Danach zum Vorzugspreis für Studenten/ Referendare von € 65,– im Halbjahr bei einer Mindeslaufzeit von 6 Monaten

Abbestellung der Zeitschrift JuS bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JuS- und JuSDirekt um weitere 6 Monate.
Preise inkl. MwSt., zzgl. Vertriebsgebühren halbjährlich € 8,50

beck-shop.de//go/JuS

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 150900
Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

Grundlagenwissen
für Studierende.

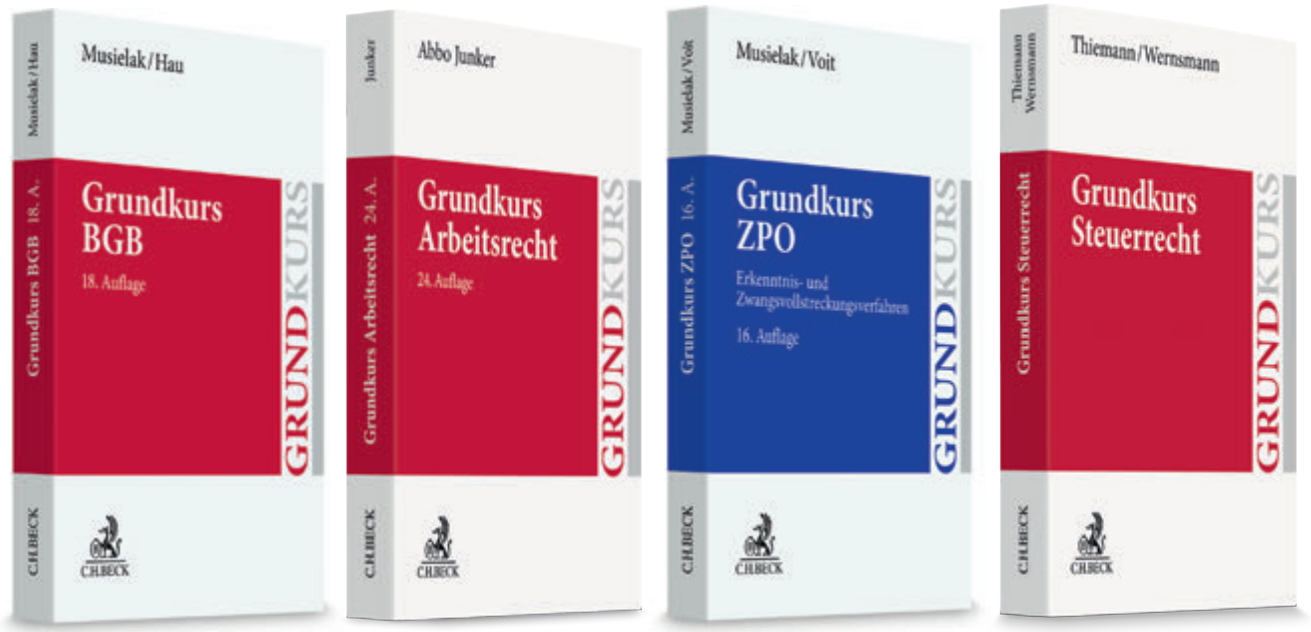

Musielak/Hau
Grundkurs BGB

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Passau, und Prof. Dr. Wolfgang Hau, München
18. Auflage. 2023. XXIV, 604 Seiten.
Kartoniert € 26,90
ISBN 978-3-406-79382-0

Junker
Grundkurs Arbeitsrecht NEU

Von Prof. Dr. Abbo Junker, München
24. Auflage. 2025. XXXI, 495 Seiten mit zahlreichen Übersichten und Übungsfällen.
Kartoniert € 30,90
ISBN 978-3-406-83410-3

Musielak/Voit
Grundkurs ZPO

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Passau, und Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg
16. Auflage. 2022. XXIV, 573 Seiten.
Kartoniert € 28,90
ISBN 978-3-406-78804-8

Kindler
Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler
10. Auflage. 2024. XXXI, 478 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-80398-7

Gössl/Kienle
Grundkurs Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht NEU

Von Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl , LL.M. und Dr. Florian Kienle , LL.M., Lt. OStA
2025. XXVIII, 338 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-75354-1

Sodan/Ziekow
Grundkurs Öffentliches Recht
Staats- und Verwaltungsrecht

Von Prof. Dr. Helge Sodan, Berlin, und Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer
10. Auflage. 2023. XLVI, 879 Seiten.
Kartoniert € 37,90
ISBN 978-3-406-79838-2

Murmann
Grundkurs Strafrecht

Von Prof. Dr. Uwe Murmann, Göttingen
8. Auflage. 2024. XXXIII, 629 Seiten.
Mit Link zum Download der Slidecasts.
Kartoniert € 32,90
ISBN 978-3-406-82051-9

Schroeder
Grundkurs Europarecht

Von Univ-Prof. Dr. Werner Schroeder, LL.M., Innsbruck
8. Auflage. 2024. XXVII, 453 Seiten.
Kartoniert € 30,90
ISBN 978-3-406-81902-5

Thiemann/Wernsmann
Grundkurs Steuerrecht NEU

Von Prof. Dr. Christian Thiemann und Prof. Dr. Rainer Wernsmann
2025. XXII, 394 Seiten.
Kartoniert € 39,80
ISBN 978-3-406-64587-7

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 136182
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

PROF. DR. DANIEL WOLFF, LL. M. (YALE), UND STUD. HILFSKRAFT MONA LANGBEIN*

Die Arbeit mit juristischen Lehrbüchern

Sieben Hinweise für den Studienbeginn

Um das juristische Studium erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es hinreichender Sach- und Methodenkompetenz. Juristische Sachkompetenz, also ein Grundstock rechtlichen Wissens,[1] wird vornehmlich durch den Besuch von Vorlesungen und die Arbeit mit Lehrbüchern erworben. Da die Lektüre juristischer Lehrbücher gerade Studienanfängerinnen und Studienanfängern große Mühe bereitet, skizziert der Beitrag mithilfe von sieben Hinweisen, wie eine effektive Lehrbuchlektüre gelingen kann.

A. Einführung

Lehrbücher[2] gelten im Jurastudium als die zentrale Lernressource, um sich das für den Studienerfolg benötigte Wissen zu erarbeiten. In ihnen versuchen die Autorinnen und Autoren (manchmal sogar mehrere) Rechtsgebiete systematisch darzustellen – dabei also die für das Jurastudium notwendige „Sachkompetenz" zu vermitteln.[3] Durch die Lehrbuchlektüre können sich Studierende somit nicht nur einen Überblick über ein Rechtsgebiet verschaffen, sondern auch das notwendige Detailwissen erwerben. Lehrbücher dienen sowohl der Vor- als auch der Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und ermöglichen es darüber hinaus, sich Themenfelder eigenständig zu erarbeiten.

Angesichts dieser zahlreichen Verheißungen erwerben die meisten Studienanfängerinnen und Studienanfänger voluminöse Lehrbücher und machen sich voller Tatendrang an die Lektüre. Regelmäßig wird der Text dann aber als dermaßen abstrakt und unzugänglich wahrgenommen, dass die Studierenden kaum etwas verstehen und nur sehr langsam vorankommen. Es stellt sich Ermüdung, Überforderung und schließlich Frustration ein.[4]

Tipp für die Auswahl eines Lehrbuchs: Die Lehrbuchauswahl sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen der jeweiligen Lehrperson erfolgen. Auch Literaturtipps von Studierenden höherer Semester können hilfreich sein. Letztlich kommt es aber darauf an, dasjenige Lehrbuch zu wählen, das den eigenen Präferenzen entspricht. Daher empfiehlt es sich, Testkapitel verschiedener Lehrbücher zu lesen, um ein Gefühl für Stil, Aufbau, Ausführlichkeit und Verständlichkeit der infrage kommenden Bücher zu bekommen. Weiterhin ist zu beachten, dass besonders umfangreiche Lehrbücher zumeist keine gute Wahl sind, um in ein neues Rechtsgebiet einzusteigen. Für den Studienbeginn bieten sich vielmehr knappere Einführungslehrbücher an. Ansonsten laufen Studierende Gefahr, angesichts der Fülle von Informationen sprichwörtlichen den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen.[5]

Grund dafür ist, dass viele Studienanfängerinnen und Studienanfänger Lehrbücher auf die gleiche Weise lesen wie Romane. Sie schlagen das Buch auf, beginnen die Lektüre ohne weiteres Nachdenken auf der ersten Seite des ersten Kapitels und versuchen dann, sich Stück für Stück bis zur letzten Seite durchzuarbeiten. Das zentrale Problem an dieser Vorgehensweise ist, dass wissenschaftliche und belletristische Literatur wenig gemeinsam haben. Zum einen erzählt belletristische, anders als wissenschaftliche Literatur, in aller Regel eine Geschichte, die von vorne bis hinten gelesen wird. Zum anderen dient Belletristik vor allem der Unterhaltung, während Lehrbücher die Aneignung von Wissen ermöglichen sollen. Dementsprechend unterscheiden sich insbesondere Sprachgebrauch[6] und Informationsdichte der Darstellung. In einem rechtswissenschaftlichen Lehrbuch transportiert faktisch jeder Satz relevante Inhalte. Kaum etwas darf überlesen werden. Lehrbücher müssen deshalb besonders aufmerksam und überlegt studiert werden. Mit anderen Worten: Um ein Lehrbuch effizient und effektiv nutzen zu können, bedarf es, anders als beim Schmökern in einem Roman, eines systematischen und reflektierten Lesevorgangs.

Unterschied zur Arbeit mit Schulbüchern: Der von den Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewohnte Umgang mit Schulbüchern unterscheidet sich regelmäßig so stark vom Umgang mit universitären Lehrbüchern, dass ihnen die in der Schule gewonnenen Leseerfahrungen zu Studienbeginn kaum weiterhelfen. Erstens sind Schulbücher regelmäßig viel interaktiver gestaltet als Lehrbücher, zweitens werden Schulbücher in aller Regel nur für spezifische Themen, durch genaue Anleitung der Lehrperson und in enger Verkopplung mit dem Unterricht eingesetzt und drittens sind regelmäßig nur vergleichsweise kurze Textabschnitte zu lesen.

Ziel der systematischen Erarbeitung von rechtlichen Inhalten durch Lehrbücher sollte stets sein, sich die im Lehrbuch enthaltenen Informationen so anzueignen und im Gedächtnis zu verankern, dass sie langfristig abrufbar sind und flexibel für die Lösung von Rechtsproblemen frucht-

* Der Autor Wolff ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Universität Greifswald sowie Mitglied im Beirat der JuS; die Autorin Langbein ist dort Stud. Hilfskraft.

1 Für die einzelnen Elemente dieses Basiswissens s. Wolff JuS 2023, 1089 (1090) mwN.

2 Neben stärker wissenschaftl. ausgerichteten Großlehrbüchern sind mit Lehrbüchern im Folgenden auch Kurzlehrbücher, Grundrisse, Lernbücher u. Skripte gemeint. S. zu den versch. „Lernmedien", die im Kontext jurist. Studiengänge eingesetzt werden Krüper ZDRW 2017, 22 (30 ff.).

3 Davon abzugrenzen ist die juristische „Methodenkompetenz". Sie lässt sich insbesondere mit Hilfe von Fallbüchern und Fallsammlungen juristischer Ausbildungszeitschriften (zB www.Klausurfinder.de) erarbeiten u. muss zwingend zur Erarbeitung der „Sachkompetenz" hinzutreten, vgl. Wolff JuS 2023, 1089 (1090 f.).

4 S. allg. zu den (großen) Herausforderungen für Studienanfängerinnen u. Studienanfänger der Rechtswissenschaft Krüper, Rechtswissenschaft lehren/Schmidt, 2022, § 42 Rn. 12 ff.

5 S. zur Auswahl von Lehrbüchern etwa Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 176 ff.

6 Vgl. Adler/van Doren, Wie man ein Buch liest, 6. Aufl. 2022, S. 222 ff.

bar gemacht werden können.[7] Eine Anleitung dafür soll im Folgenden skizziert werden. Konkret wird erörtert, was alles vor dem Leseprozess bedacht werden sollte (B), wie ein produktiver Lesevorgang ablaufen kann (C) und wie eine effektive Nachbereitung der Lehrbuchlektüre aussieht (D). Am Ende steht ein kurzes Fazit (E).

Den weiteren Ausführungen vorangestellt sei noch folgender Hinweis: Die Befolgung der hier unterbreiteten Lesetipps verlangsamt das Lesetempo gegenüber dem „schlichten Durchlesen" signifikant. Deshalb weisen viele Studierende entsprechende Hinweise bereits von vornherein als zu aufwendig zurück. Das zeitintensive Durcharbeiten von Lehrbüchern verspricht aber gegenüber dem schlichten Durchlesen deutlich mehr Wissenserwerb und ist überdies nachhaltiger. Die Nachhaltigkeit des Wissenserwerbs ist für die juristische Ausbildung deshalb besonders wichtig, weil das gesamte, über den Verlauf des Studiums erworbene Wissen, sowohl im ersten als auch im zweiten Staatsexamen abrufbar sein muss.[8] Wer sich auf schlichtes Durchlesen von Lehrbüchern beschränkt, wird vor den verschiedenen Prüfungen im Rahmen der viele Jahre dauernden juristischen Ausbildung regelmäßig fast bei null anfangen müssen. Mit anderen Worten: Der höhere Zeitaufwand, der das intensive Durcharbeiten gegenüber dem schlichten Durchlesen beinhaltet, ist sinnvoll investiert und zahlt sich im Laufe der juristischen Ausbildung vielfach aus.

B. Vorbereitung des Lesens

Hinweis Nr. 1: Überblick über den vom Lehrbuch behandelten Stoff verschaffen!

Die produktive Lektüre eines Lehrbuchs beginnt damit, sich einen Überblick zu verschaffen. Dabei hilft es, ein zumeist am Anfang des Studiums noch fehlendes mentales Modell[9] zu konstruieren, in das die neuen Informationen eingeordnet werden können. Dafür sollte zunächst identifiziert werden, welche Themenkomplexe das vom Lehrbuch behandelte (Rechts-)Gebiet umfasst. Hilfe dabei bietet das Inhaltsverzeichnis des Lehrbuchs, mit dem man sich zu Beginn eingehend vertraut machen sollte.[10] So kann der Zusammenhang zwischen den einzelnen Kapiteln und deren Unterpunkten erfasst werden. Weiterhin fällt es auf diese Weise leichter, den in einer Lerneinheit zu erarbeitenden Themenbereich in den Gesamtkontext des jeweiligen Rechtsgebiets bzw. der Gesamtthematik einzuordnen.[11]

Beispiel: In Brox/Walker BGB AT[12] wird bei einem Blick in das Inhaltsverzeichnis unter § 18 „Der Irrtum" deutlich, dass neben dem Verhältnis von Anfechtung und Auslegung und den verschiedenen Irrtumstatbeständen (bei der Willensäußerung und Willensbildung) vor allem die Voraussetzungen für die Irrtumsanfechtung und deren Folgen von Bedeutung sind. Allein das Studieren des Inhaltsverzeichnisses zeigt ferner, dass für die Anfechtung eines Irrtums folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen und in welcher Reihenfolge diese idealerweise geprüft werden sollten: 1. Irrtum, 2. Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Willenserklärung, 3. Anfechtungserklärung, 4. Anfechtungsfrist (Unverzüglichkeit der Anfechtung), 5. Fehlen eines Ausschlussgrundes.

Das Inhaltsverzeichnis sollte zusätzlich mit der Inhaltsübersicht des einschlägigen Gesetzes abgeglichen werden. Der Aufbau guter Lehrbücher orientiert sich ohnehin grundsätzlich am Aufbau des betreffenden Gesetzes. Allgemein darf nie „nur" oder vor allem mit dem Lehrbuch gelernt werden, sondern das jeweilige Gesetz muss immer im Mittelpunkt stehen. Die Gehalte des Gesetzes sind dann mithilfe des Lehrbuchs zu erschließen. Bei der Arbeit mit Lehrbüchern sollte deshalb unbedingt darauf geachtet werden, auf welche Normen, Sätze und Wörter im Gesetz sich die im Lehrbuch behandelten Themen und Auslegungsprobleme beziehen. Dies gelingt nur dann, wenn die Lektüre des Gesetzes[13] der Lehrbuchlektüre vorgeschaltet ist.[14]

Gesetzeslektüre: Mit Gesetzeslektüre ist nicht nur das Durchlesen der bearbeiteten Normen gemeint, sondern auch und vor allem das Durchsehen des Inhaltsverzeichnisses, sowie der gesamten Normen im betreffenden Gesetzesabschnitt, um dessen Systematik zu erfassen.

Nachdem man sich einen Überblick über das Lehrbuch verschafft hat, empfiehlt es sich ferner, „die wesentlichen Rechtsquellen [sowie] Funktion, Zweck und Bedeutung" des vom Lehrbuch behandelten Rechtsgebiets „im Gesamtzusammenhang, die typischen Interessen der beteiligten Rechtspersonen sowie spezifische Rechtsbegriffe"[15] zu klären. In Lehrbüchern werden diese Informationen zum Teil auf den ersten Seiten in einer Art „Prolog" festgehalten, dessen Lektüre ebenfalls am Anfang der Arbeit mit einem Lehrbuch stehen sollte.

Hinweis Nr. 2: Überblick über die konkrete Lese- und Lerneinheiten verschaffen!

Zu Beginn einer jeden Leseeinheit gilt es sich einen Überblick über die konkret zu lesende Passage zu verschaffen. Findet sich – wie bei vielen Lehrbüchern – zu Beginn eines Kapitels eine kurze Einführung (je nach Kontext auch als „Überblick, „Grundlagen" etc bezeichnet), empfiehlt es sich, diesen Abschnitt vor der eigentlichen Lehrbuchlektüre durchzuarbeiten.

Konkret sollte der jeweilige Lehrbuchabschnitt zuerst überflogen werden, da es äußerst schwierig ist, die dichten und komplexen Lehrbuchtexte beim ersten Lesedurchgang vollständig zu verstehen.[16] Beim Überfliegen des Textes liegt der Fokus im besten Fall auf den (Unter-)Überschriften

7 Ähnl. etwa Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 172; s. zu den dahinterstehenden besonderen Herausforderungen d. Jurastudiums Wolff JuS 2023, 1089 (1091 f.).
8 Vgl. Wolff JuS 2023, 1089 (1092).
9 S. dazu Astleitner/Deibl/Lagodny/Warto/Zumbach, Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis/Schladebach, 2019, S. 109 (113).
10 Vgl. Bergmans, Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium, 2013, S. 113.
11 Vgl. McKinney, Reading Like a Lawyer, 3. Aufl. 2022, S. 77.
12 Brox/Walker BGB AT, 48. Aufl. 2024, S. XVII.
13 S. dazu Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 189 f.
14 Vgl. Lagodny, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2. Aufl. 2012, S. 4 ff., 123 f., 181 f.
15 Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 202.
16 Vgl. Adler/van Doren, Wie man ein Buch liest, 6. Aufl. 2022, S. 56.

sowie auf den visuell durch Fett- oder Kursivdruck hervorgehoben Schlüsselbegriffen. Es sollte versucht werden, aus ihnen eine erste Grobskizze der Thematik zu erstellen, die im Folgenden als *Outline* bezeichnet wird. Im besten Fall ist es bereits nach der Prüfungsstruktur der jeweiligen Thematik organisiert.

Beispiel: Betrachtet man etwa den Abschnitt „Das Abwehrrecht des Art. 12 Abs. 1" aus dem Lehrbuch „Grundrechte – Staatrecht II" von Kingreen/Poscher[17], so wird dieser, nach einem allgemeinen Überblick zur Berufsfreiheit, durch Unterüberschriften (1. Schutzbereich, 2. Eingriffe, 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung) gegliedert. Dabei sind unter „1. Schutzbereich" zur Berufsfreiheit einige Begriffe visuell hervorgehoben, die in einem *Outline* überblicksartig angeordnet werden können. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Abschnitts über Art. 12 I GG die allgemeinen Grundrechtslehren in Grundzügen bekannt sein sollten, steht den Studierenden bereits eine Struktur für die Schutzbereichsprüfung zur Verfügung, in die die hervorgehobenen Begriffe eigenständig einsortiert werden können. Das *Outline* könnte dann etwa so aussehen:

I. Persönlicher Schutzbereich
II. Sachlicher Schutzbereich
  1. Schutzgut: Beruf („Berufsbegriff")
    - „nicht verboten"
    - „gewisse Dauer"
    - „Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage"
    - „selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten"
  2. Sachliche Reichweite des Schutzes
    - „negative Berufsfreiheit"
    - „wirtschaftspolitisch neutral"
    - „Freiheit zum Wettbewerb"

Die konkrete Bedeutung der einzelnen Begriffe und ihr Verhältnis zueinander muss dann im Rahmen der Detaillektüre geklärt werden. Zumeist können einzelne der hervorgehobenen Begriffe nicht auf den ersten Blick systematisch verortet werden. Diese Termini gilt es gesondert zu notieren, um sie im Zuge der weiteren Detaillektüre einzuordnen. Dies betrifft in dem genannten Lehrbuchabschnitt womöglich die Begriffe „Staatsfunktionen", „selbstständig", „unselbstständig" und „staatlich gebundene Berufe".

Das *Outline* fungiert als strukturgebender Rahmen, in den bei der späteren Detaillektüre weitere Informationen aus dem Lehrbuch einsortiert und auf deren Grundlage die von den Studierenden selbst herzustellenden Lernunterlagen[18] gestaltet werden. Wird es – wie zu empfehlen – bereits vor der Vorlesungseinheit erstellt, in der die Thematik behandelt wird, kann es überdies als strukturierender Rahmen für zusätzlich anzufertigenden Vorlesungsmitschriften genutzt werden. Ausgestattet mit einem ersten Überblick über den Stoff und einer gedanklichen Struktur fällt es Studierenden deutlich leichter, der Vorlesung zu folgen und Mitschriften effektiv anzufertigen.[19]

Hinweis Nr. 3: Aktiv über das zu Lesende nachdenken und Gedanken notieren!

Es ist ratsam, sich zur Lektürevorbereitung bereits aktiv Gedanken über das zu Lesende zu machen und diese zu notieren. Ein Text wird effektiver gelesen, wenn die Lektüre konkrete Ziele hat.[20] Empfehlenswert ist insbesondere, Fragen an den zu lesenden Textabschnitt zu formulieren, um sie dann beim eigentlichen Lesevorgang zu beantworten.[21]

Beispiel: Vor der Lektüre des Kapitels „§ 7: Abgabe und Zugang der Willenserklärung" im Lehrbuch von Brox/Walker[22] könnte man sich etwa folgende Fragen stellen: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Willenserklärung abgegeben wird bzw. zugegangen ist? Geht mir eine Willenserklärung zu, wenn mein WG-Mitbewohner einen Brief für mich entgegennimmt? Ist mir eine Willenserklärung auch dann zugegangen, wenn ich mich im Urlaub befinde und deshalb meinen Briefkasten nicht leeren kann? Geht mir eine über WhatsApp zugeschickte Willenserklärung auch dann zu, wenn mein Handy ausgeschaltet ist?

Ferner sollte darüber nachgedacht werden, wo potenzielle Problemschwerpunkte liegen, also etwa welche Tatbestandmerkmale besondere Auslegungsschwierigkeiten bereiten können.

Beispiel: So heißt es im Körperverletzungstatbestand des § 223 I StGB „Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird … bestraft." Durch die offensichtlich herauslesbaren objektiven Tatbestandsmerkmale lässt sich leicht ein Prüfungsaufbau entwickeln.[23] Trotzdem stellt sich die Frage, wie sich die Merkmale der „körperlichen Misshandlung" und der „Gesundheitsschädigung" konkretisieren lassen. Wo liegt dabei die Grenze zu Bagatellen? Und werden seelische Misshandlungen ebenfalls von § 223 StGB erfasst?

Schließlich können anhand des eigenen „Rechtsgefühls" Hypothesen aufgestellt werden, deren Richtigkeit beim Lesevorgang überprüft wird. Ob sie sich als richtig erweisen, ist dabei unmaßgeblich. Die Hypothesenbildung hat den alleinigen Zweck, sich beim Lesen aktiv mit den Lehrbuchinhalten auseinanderzusetzen.[24]

Als Orientierung für die zu entwickelnden Fragen und Hypothesen können die sich in vielen Lehrbüchern zum Kapitelanfang findenden Kurzfälle dienen. Es empfiehlt sich, bereits vor der Lektüre des Kapitels Antworten und Lösungsvorschläge dieser Kurzfälle (zumindest gedanklich) zu formulieren.[25] Für den optimalen Lernerfolg darf im Anschluss die Auseinandersetzung mit den eigenen Fehlern nicht fehlen.[26]

C. Das Lesen

An die effektive Vorbereitung schließt sich der eigentliche Lesevorgang an, der so gestaltet sein sollte, dass möglichst

17 Kingreen/Poscher StaatsR II, 40. Auflage 2024, S. 276 ff.
18 S. dazu Wolff JuS 2023, 1089 (1096).
19 S. dazu Wolff/Wiederrich JuS 2025, iErsch.
20 Vgl. Rost, Lern- und Arbeitstechniken für das Studium, 8. Aufl. 2018, S. 201.
21 Vgl. Franck/Stary, Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, 17. Aufl. 2013, S. 67 f.; s. auch Adler/van Doren, Wie man ein Buch liest, 6. Aufl. 2022, S. 59 ff.
22 Brox/Walker BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 7.
23 S. allg. zum Umgang mit Prüfungsschemata Rosenkranz JuS 2016, 294.
24 Vgl. McKinney, Reading Like a Lawyer, 3. Aufl. 2022, S. 74.
25 Vgl. Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 163.
26 Vgl. Wolff JuS 2023, 1089 (1098).

viel des Gelesenen möglichst lange im Gedächtnis behalten werden kann.

Hinweis Nr. 4: Schlüsselwörter und Fachbegriffe identifizieren!

Ein häufiger Grund dafür, dass Studierende bestimmte Lehrbuchabschnitte nicht oder gar missverstehen, ist, dass zentrale Begriffe nicht bekannt sind oder überlesen werden.[27] Viele der betreffenden Wörter sind juristische Fachtermini, die nachgeschlagen und im Langzeitgedächtnis gespeichert werden sollten.[28]

Beispiel: Während in der alltäglichen Verwendung die Begriffe „Eigentum" und „Besitz" zumeist unterschiedslos gebraucht werden, macht es für das Verständnis des deutschen Zivilrechts einen entscheidenden Unterschied, ob man „Eigentümer" oder „Besitzer" einer Sache ist.[29]

Hinweis Nr. 5: Aktiv Lesen!

Die Lektüre eines guten Romans bedarf im besten Fall keiner Anstrengung. Das effektive Lesen von und Arbeiten mit rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern ist hingegen notwendigerweise anstrengend,[30] muss mit dem Lehrbuch doch aktiv gearbeitet werden.[31] Dafür nützliche Werkzeuge sind *Elaborationen*, womit Vorgänge der vertiefenden Informationsgewinnung und -speicherung durch die Anreicherung des Textes mit eigenen Assoziationen gemeint sind. Sie helfen insbesondere dabei, „neues Wissen" mit bereits vorhandenem „alten Wissen" zu verknüpfen.[32] Elaborationen können beispielsweise die durchgängige Reflexion des eigenen Wissens, die Herstellung von Verbindungen zu bereits vertrauten Aussagen oder die Neuformulierung des gelesenen Inhalts mit eigenen Worten sein.[33]

Beispiel: Im Lehrbuch von Brox/Walker[34] wird in § 19: „Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung" zur Arglist Folgendes ausgeführt: „Für die Arglist des Täuschenden ist (nur) Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Tatbestandsmerkmale Täuschungshandlung, Irrtumserregung und Willenserklärung beziehen. Der Täuschende muss also wissen und wollen, dass der andere durch die Täuschung zu einer Willenserklärung bestimmt wird, die er ohne Täuschung möglicherweise nicht oder nicht so abgeben würde. Bedingter Vorsatz reicht aus… Da der objektive Tatbestand des § 123 I [BGB] – anders als § 263 StGB – keinen Vermögensschaden des Getäuschten verlangt, braucht auch der Wille des Täuschenden nicht darauf gerichtet zu sein, dem Getäuschten einen Vermögensschaden zuzufügen. Eine Absicht des Täuschenden, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist ebenfalls nicht erforderlich. § 123 [BGB] bezweckt nicht den Schutz des Vermögens, sondern den der Entschließungsfreiheit…".

Während des Lesens dieses Abschnitts könnte folgendermaßen „elaboriert" werden:

- In subjektiver Hinsicht wird allgemein Vorsatz vorausgesetzt. Es bedarf demnach keiner „Absicht" im Sinne des aus dem Strafrecht bekannten Dolus Directus 1. Grades.
- Der Vorsatz muss sich nicht nur auf ein, sondern auf alle (!) Tatbestandsmerkmale beziehen.
- Wenn bedingter Vorsatz ausreicht, genügt direkter Vorsatz (Absicht oder sicheres Wissen) erst recht den Anforderungen.
- Wenn bei § 123 BGB kein Vermögensschaden und keine Bereicherungsabsicht erforderlich sind, die bei § 263 I StGB zum objektiven und subjektiven Tatbestand gehören, sind die Anforderungen an die arglistige Täuschung im Zivilrecht wohl geringer als die an den Betrug im Strafrecht – gleichzeitig kann aber mit einer arglistigen Täuschung ebenfalls ein strafrechtlicher Betrug erfüllt sein, wenn sich der Wille und damit der Vorsatz des Täuschenden auch auf den Vermögensschaden bezieht und zusätzlich die Absicht des Täuschenden besteht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.
- Da die arglistige Täuschung anders als der Betrug die Entschließungsfreiheit und nicht das Vermögen schützt, ist das Schutzgut im Vergleich zum strafrechtlichen Betrug ein anderes – wiederum können beide Schutzgüter betroffen und schützenswert sein, wenn die oben genannten Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind.

Weiterhin sollte die notwendige Interaktion mit dem Text etwa durch die Beantwortung der zuvor notierten Fragen oder durch die Überprüfung der aufgestellten Hypothesen erfolgen. Bei der Überprüfung der notierten Antworten und Hypothesen sollte darauf geachtet werden, dass falsche Antworten nicht einfach abgeändert werden, sondern der konkrete Fehler herausgearbeitet und reflektiert wird, welche gedanklichen Schritte zur Annahme der falschen Antwort geführt haben.

Hinweis Nr. 6: Markierungen überlegt vornehmen!

Markierungen im Text können die spätere Nachbereitung und Zusammenfassung des Gelesenen erleichtern und gedankliche Abschweifungen während des Lesens verhindern helfen.[35] Das zentrale Problem der Markierungspraxis vieler Studierender besteht darin, dass deutlich zu viele Sätze und Wörter markiert werden und insgesamt recht wahllos vorgegangen wird. Grundsätzlich sollte nur Wichtiges unterstrichen bzw. *gehighlighted* werden. Die „Wichtigkeit" einer Information ist allerdings nicht immer leicht zu ermitteln. Sie kann etwa anhand der vorangegangenen Fra-

27 Vgl. Adler/van Doren, Wie man ein Buch liest, 6. Aufl. 2022, S. 120, 123 f.
28 Vgl. Franck/Stary, Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, 17. Aufl. 2013, S. 68 ff.; s. auch Rost, Lern- und Arbeitstechniken für das Studium, 8. Aufl. 2018, S. 193.
29 S. zu Rechtsbegriffen als Elementarteilchen juristischer Methodik u. Dogmatik Barczak JuS 2020, 905.
30 Vgl. McKinney, Reading Like a Lawyer, 3. Aufl. 2022, S. 61.
31 S. dazu Wolff JuS 2023, 1089 (1095 ff.).
32 S. zur Notwendigkeit, entspr. Verknüpfungen herzustellen u. zu Methoden, dies zu erreichen, bereits Wolff JuS 2023, 1089 (1093 ff.).
33 Vgl. zum Thema „Elaborationen" Stickel-Wolf/Wolf, Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken, 10. Aufl. 2022, S. 30 f.
34 Brox/Walker BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 19.
35 Vgl. Adler/van Doren, Wie man ein Buch liest, 6. Aufl. 2022, S. 62 f.

gestellungen beurteilt werden, dh markiert wird das, was zur Beantwortung der formulierten Fragen unbedingt notwendig ist. Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur „Wichtiges" hervorgehoben wird, sollte erst bei einem zweiten Lesedurchgang markiert werden.[36] Es empfiehlt sich weiterhin, in jedem Absatz mindestens ein „inhaltliche[s] Leitwort" hervorzuheben,[37] um sich der Bedeutung des Absatzes für den Gesamtkontext bewusst zu werden und das eigene Kurzzeitgedächtnis zu entlasten, das sich dann auf die aktive Lektüre der weiteren Absätze konzentrieren kann.[38] Beachtet werden muss ferner, dass die Auseinandersetzung mit einem Text immer dann am effektivsten ist, wenn neben Markierungen auch eigene Gedanken und Ideen im oder am Text vermerkt werden, stellen eigene Anmerkungen im Vergleich zu Markierungen doch die aktivere Gedächtnisleistung dar.[39] Schließlich sollten nicht verstandene Stellen eines Abschnitts gesondert kenntlich gemacht werden, um sich selbst zu signalisieren, dass hier noch Aufklärungsbedarf besteht. Ansonsten geraten die entsprechenden Lehrbuchpassagen schnell in Vergessenheit.[40]

D. Nachbereitung des Lesens

Hinweis Nr. 7: Leseeinheit reflektieren und Erkenntnisgewinne für weitere Stoffwiederholungen verschriftlichen!

Nicht weniger bedeutend als die Vorbereitung und der Lesevorgang selbst ist die richtige Nachbereitung des Gelesenen. Ziel der Nachbereitung ist, die zentralen Informationen aus dem gelesenen Abschnitt so zu reflektieren und zu verschriftlichen, dass spätere Wiederholungen des erarbeiteten Stoffs möglichst effektiv gestaltet werden können.[41] Die sorgfältige Erstellung eigener Lernunterlagen macht es dann grundsätzlich entbehrlich, das Lehrbuch zur Stoffwiederholung erneut heranzuziehen.[42]

Grundlage für die Nachbereitung des Gelesenen inklusive der Unterlagenerstellung bieten das ursprüngliche Outline sowie die während des Lesevorgangs gemachten Hervorhebungen und Notizen. Anhand dieser Quellen sollte bei einer weiteren Durchsicht des zu lesenden Abschnitts hinterfragt werden, ob er inhaltlich erfasst und verstanden wurde.[43] Dabei sollten erneut die Kernaussagen des Textes im Kopf wiederholt, in eigene Worte umformuliert und mit bereits vorhandenem Wissen verknüpft werden.[44]

Besonders gut gelingt die Nachbereitung dann, wenn der Lehrbuchtext nicht nur verstanden, sondern auch kritisch hinterfragt wird. Bei juristischen Lehrbüchern bietet es sich etwa bei schwierigen Auslegungsfragen an, deren Beantwortung in Literatur und/oder Rechtsprechung umstritten ist (sog. *Meinungsstreitigkeiten*), die Position der Lehrbuchautorinnen und -autoren mit Gegenargumenten zu konfrontieren und/oder zu überlegen, welche (Rechts-)Folgen bei Bejahung einer anderen Auslegungsoption[45] eintreten würden. Anders als bei den in der Vorbereitung des Lesevorgangs notierten Fragen, die das fokussierte und zielorientierte Lesen des Textes fördern sollen, geht es bei der Nachbereitung darum, möglichst viel des Gelesenen zu behalten.[46]

Beispiel: Im Strafrecht fasst die herrschende Meinung unter Verweis auf den Wortlaut von § 224 I Nr. 2 StGB nur bewegliche Gegenstände unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs.[47] Dieser Argumentation entgegengesetzt werden kann der Gesichtspunkt des Opferschutzes, da es für das Opfer kaum einen Unterschied machen wird, ob es mit einem (ohne Zweifel als gefährliches Werkzeug geltenden) Stein getroffen oder ob es gegen eine Felswand gestoßen wird.[48]

Abschließend sollten diejenigen Informationen, die für das Verständnis der Thematik sowie für die Prüfungsstruktur in Klausuren besonders wichtig sind, in eigene Lernunterlagen überführt werden. Sie können unterschiedliche „Formate" aufweisen. Denkbar sind Text-Skripte, Diagramme, Karteikarten, Mindmaps etc.[49]

E. Fazit

Die Arbeit mit juristischen Lehrbüchern kann ein effektives Mittel für die Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen sowie für die Stofferarbeitung im Selbststudium sein. Dafür muss die Lehrbuchlektüre aber gewissen Anforderungen genügen:

- Erstens sollte sie eingehend vorbereitet werden, indem man sich einen Überblick über das Lehrbuch insgesamt sowie über den jeweils zu lesenden Abschnitt verschafft und sich mit dem zu erarbeitenden Inhalt bewusst auseinandersetzt.
- Zweitens sollte auch der eigentliche Leseprozess aktiv gestaltet und von effektiven Markierungen begleitet werden.
- Und drittens muss das Gelesene in der abschließenden Nachbereitung eingehend reflektiert und in eigene Lernunterlagen überführt werden.

Der mit alledem einhergehende Zeitaufwand ist groß, aber gut investiert, da die Lehrbuchlektüre (nur) auf diese Weise ermöglicht, juristisches Wissen wirksam und nachhaltig zu erwerben.

---

36 Vgl. Stary/Kretschmer, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, 1994, S. 106.
37 Stary/Kretschmer, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, 1994, S. 108.
38 Vgl. McKinney, Reading Like a Lawyer, 3. Aufl. 2022, S. 24.
39 Vgl. McKinney, Reading Like a Lawyer, 3. Aufl. 2022, S. 173.
40 S. dazu Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 218.
41 S. zu Hinweisen zur Erstellung von Lernunterlagen bereits Wolff JuS 2023, 1089 (1095 f.).
42 Es dient dann „nur" noch zur selektiven Vertiefung spezieller Rechtsprobleme; vgl. Wolff JuS 2023, 1089 (1096).
43 Vgl. auch explizit für weitere Mögl., erarbeiteten Stoff nachhaltig zu wiederholen, um so den Lerneffekt zu steigern, Wolff JuS 2023, 1089 (1096).
44 Die Schritte, die hier für die Nachbereitung empfohlen werden, können alternativ bereits Teil des aktiven Lesens (Hinweis Nr. 5) sein und parallel zu der dort vorgeschlagenen Methodik ablaufen.
45 Seriöse Lehrbücher weisen zumindest darauf hin, wenn (gewichtige) anderweitige Rechtsauffassung in Literatur und/oder Rechtsprechung existieren.
46 Vgl. Stickel-Wolf/Wolf, Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken, 10. Aufl. 2022, S. 36 ff.
47 So etwa Kindhäuser/Schramm StrafR BT I, 11. Aufl. 2023, § 9 Rn. 13.
48 S. dazu Rengier StrafR BT II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 39.
49 S. zum „Wie" der Strukturierung, Gestaltung und Wiederholung dieser Unterlagen Wolff JuS 2023, 1089 (1095 ff.).

PROF. DR. STEPHAN LORENZ*

Grundwissen – Zivilrecht: Vertretung ohne Vertretungsmacht

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Folgen einer Vertretung ohne Vertretungsmacht. Vorausgesetztes Grundwissen zur Stellvertretung sowie zur Vollmacht vermitteln die Beiträge in JuS 2010, 382 (Stellvertretung) und JuS 2010, 771 (Vollmacht).

I. Der Ausgangspunkt

1. Die Voraussetzungen der Stellvertretung

Die in §§ 164 ff. BGB geregelte Stellvertretung ermöglicht es, dass die von einem Stellvertreter abgegebene Willenserklärung „unmittelbar für und gegen den Vertretenen" wirkt (§ 164 I 1 BGB). Tatbestandlich setzt § 164 I 1 BGB dafür voraus, dass der Stellvertreter (1) eine (eigene) Willenserklärung (2) im „Namen des Vertretenen" abgibt und dabei (3) „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht" handelt. Die Vertretungsmacht kann sich dabei aus dem Gesetz (gesetzliche bzw. organschaftliche Stellvertretung) oder aber aus einer rechtsgeschäftlichen Einräumung von Vertretungsmacht durch eine Vollmacht (s. dazu die Legaldefinition in § 166 II 1 BGB) ergeben (gewillkürte Stellvertretung) (s. dazu Lorenz JuS 2010, 382; speziell zur Vollmacht s. Lorenz JuS 2010, 771).

2. Fehlende Vertretungsmacht

Hat der Vertreter zwar eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben, jedoch für das konkrete Rechtsgeschäft keine Vertretungsmacht gehabt, so liegt die Situation der Vertretung ohne Vertretungsmacht vor. Dafür ist es unbeachtlich, ob der Vertreter gar keine Vertretungsmacht besaß oder den Umfang seiner bestehenden Vertretungsmacht lediglich überschritten hat. Die Gleichstellung dieser beiden Situationen ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 164 I 1 BGB („innerhalb"). Irrelevant ist auch, ob der Vertreter als rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter oder als gesetzlicher Vertreter aufgetreten ist. Ob sich der Vertreter und/oder der Empfänger der im Namen des Vertretenen abgegebenen Willenserklärung der fehlenden Vertretungsmacht bewusst waren, spielt lediglich für das Widerrufsrecht des anderen Teils (§ 178 BGB) sowie für die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) eine Rolle. Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht wird häufig auch als *falsus procurator* bezeichnet. Der Begriff entstammt dem römischen Recht und bedeutet wörtlich „falscher Vertreter".

II. Rechtsfolgen einer Vertretung ohne Vertretungsmacht

1. Keine Vertretungswirkung, keine Wirkung für und gegen den falsus procurator

Erste Konsequenz einer Vertretung ohne Vertretungsmacht ist, dass – weil der Tatbestand von § 164 I 1 BGB nicht erfüllt ist – die vom falsus procurator abgegebene Willenserklärung nicht für und gegen den Vertretenen wirkt. Da aber der falsus procurator erkennbar auch keine Willenserklärung für sich selbst, dh im eigenen Namen abgegeben hat, wirkt die Willenserklärung auch nicht für und gegen ihn selbst. Entsprechendes gilt bei der Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts, also etwa der Erklärung einer Kündigung oder eines Rücktritts durch einen falsus procurator: Es ist – zumindest zunächst – unwirksam.

2. Vertragsschluss durch einen falsus procurator

a) Schwebende Unwirksamkeit, Genehmigung und Verweigerung der Genehmigung (§ 177 I BGB)

Bei einem Vertragsschluss durch einen falsus procurator gibt § 177 I BGB dem Vertretenen die Möglichkeit, den Vertragsschluss zu genehmigen, dh diesem nachträglich seine Zustimmung zu erteilen (s. die Legaldefinition in § 184 I BGB). Aus dieser Möglichkeit, dem Vertrag nachträglich Wirksamkeit zu verleihen, ergibt sich dessen schwebende Unwirksamkeit, ganz ähnlich wie dies nach § 108 I BGB bei einem ohne vorherige Einwilligung vorgenommenen Vertragsschluss eines beschränkt Geschäftsfähigen der Fall ist.

> Für die Einzelheiten der Genehmigung gelten – wie iRv § 108 BG – die allgemeinen Regeln der §§ 182 ff. BGB: Die Genehmigung (und ihre Verweigerung) kann grundsätzlich sowohl dem Vertragspartner als auch dem falsus procurator gegenüber erklärt werden (§ 182 I BGB, s. aber auch u. zu § 177 II BGB) und bedarf nicht der Form des Hauptgeschäfts, dh des vom falsus procurator geschlossenen Vertrags (§ 182 II BGB). Sie wirkt nach § 184 I BGB *ex tunc*, dh auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück.

Wird der Vertragsschluss genehmigt, ist der Mangel der Vertretungsmacht überwunden und es liegt ein wirksamer Vertrag zwischen dem Vertretenen und dem Vertragspartner vor (den das Gesetz als „den anderen Teil" bezeichnet). Wird die Genehmigung hingegen verweigert, so ist der Vertrag – wie im Minderjährigenrecht – nicht mehr schwebend, sondern endgültig unwirksam. Die Genehmigung ist damit ein Gestaltungsrecht des Vertretenen.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität München, Mitglied des BayVerfGH und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in JuS 2025, 9.

b) Widerruf durch den anderen Teil (§ 178 BGB)

Auch ansonsten finden sich in Bezug auf den Vertragsschluss durch einen falsus procurator Parallelen zum Minderjährigenrecht: So kann nach § 178 BGB der andere Teil, wenn er sich nicht auf eine solche Schwebelage einlassen will oder den Vertrag aus anderen Gründen bereut, bis zu einer Genehmigung seine Willenserklärung entweder gegenüber dem Vertretenen oder gegenüber dem falsus procurator widerrufen und auf diese Weise die endgültige Unwirksamkeit des Vertrags herbeiführen. Ein solches Widerrufsrecht steht ihm allerdings dann nicht zu, wenn er bei Vertragsschluss gewusst hat, dass er es mit einem falsus procurator zu tun hatte (§ 178 S. 1 Hs. 2 BGB). Denn in diesem Fall hat er sich ja bewusst auf diese Situation eingelassen und ist insoweit für die Schwebelage selbst mitverantwortlich. Eine ähnliche, weitgehend wortgleiche Regelung findet sich in § 109 BGB für den Fall des Vertragsschlusses mit einer beschränkt geschäftsfähigen Person (s. dazu Lorenz JuS 2010, 11 (12)).

c) Aufforderung zur Genehmigung oder deren Verweigerung durch den anderen Teil (§ 177 II BGB)

Während der Schwebelage kann der andere Teil den Vertretenen nach § 177 II BGB auffordern, sich über die Genehmigung oder deren Verweigerung zu erklären. Dieses sog. *Vergewisserungsrecht* besteht – anders als das eben erörterte Widerrufsrecht nach § 178 BGB – unabhängig davon, ob der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder nicht. Die Aufforderung durch den anderen Teil hat zunächst zur Folge, dass – abweichend von § 182 I BGB – die Genehmigung oder deren Verweigerung nur noch diesem gegenüber erfolgen kann. Vor allem aber werden dadurch eine bereits zuvor dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung unwirksam (§ 177 II 1 Hs. 2 BGB). Damit wird durch die Aufforderung der Vertrag, wenn er durch eine Verweigerung der Genehmigung gegenüber dem Vertreter bereits endgültig unwirksam oder durch eine Erteilung der Genehmigung bereits endgültig wirksam geworden war, wieder in seine vorherige Schwebelage zurückversetzt. Die Aufforderung hat also in diesem Fall ebenfalls gestaltende Wirkung.

Genehmigt der Vertretene nach der Aufforderung den Vertragsschluss nicht innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem anderen Teil, so gilt die Genehmigung als verweigert, dh der Vertrag wird endgültig unwirksam (§ 177 II 2 BGB). Der andere Teil kann dieses „Zurückversetzen" des Vertrags in seinen früheren Zustand aber auch dazu nutzen, einer Genehmigung zuvorzukommen und den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 178 BGB zu widerrufen (was allerdings voraussetzt, dass er den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte). Eine Parallele und weitgehend wortgleiche Regelung zu § 177 II BGB findet sich für das Minderjährigenrecht in § 108 II BGB.

3. Einseitige Rechtsgeschäfte (§ 180 BGB)

a) Aktive Stellvertretung

Gemäß § 180 S. 1 BGB ist bei einem einseitigen Rechtsgeschäft Vertretung ohne Vertretungsmacht „unzulässig". Das bedeutet, dass ein durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft (wie etwa eine Kündigung, eine Anfechtungs- oder Rücktrittserklärung, aber auch durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen zustande kommende einseitige Rechtsgeschäfte wie zB die Annahme einer Erbschaft oder eine Auslobung) schlicht unwirksam und gerade nicht schwebend unwirksam ist. Es kann damit nicht nachträglich durch den Vertretenen genehmigt werden. Grund dafür ist – wie in der Parallelregelung im Minderjährigenrecht (§ 111 S. 1 BGB) – das Bedürfnis nach Rechtssicherheit insbesondere für den Erklärungsempfänger, der – anders als beim Vertragsschluss, der ja seiner Zustimmung bedarf – sich einseitigem Handeln eines Vertreters gerade nicht entziehen kann.

Eine Ausnahme besteht nach § 180 S. 2 BGB (ausschließlich) für einseitige Rechtsgeschäfte, welche einem anderen gegenüber vorzunehmen sind, dh durch empfangsbedürftige Willenserklärungen vorgenommen werden. Hier ist der Erklärungsempfänger dann nicht schutzbedürftig gegenüber einer Schwebelage, wenn er entweder damit einverstanden war, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat oder die vom Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet hat. Denn in diesen Situationen hat er sich ja bewusst auf eine solche Situation der Ungewissheit eingelassen oder diese zumindest hingenommen. Deshalb finden nach § 180 S. 2 BGB dann „die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung", dh das einseitige Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam und kann unter den Voraussetzungen des § 177 BGB wirksam werden.

Die Vorschrift ergänzt § 174 BGB: Dort geht es um den Fall, dass ein Bevollmächtigter (dh ein gewillkürter Stellvertreter) zwar mit Vertretungsmacht einem anderen gegenüber ein einseitiges Rechtsgeschäft vornimmt, dabei aber keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der Erklärungsempfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Grund hierfür ist die Vermeidung von Rechtsunsicherheit auf Seiten des Erklärungsempfängers, ob die behauptete Vertretungsmacht besteht. Deshalb ist nach § 174 S. 2 BGB die Zurückweisung dann ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Erklärungsempfänger von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte. Auch diese Regelung hat in Gestalt von § 111 S. 2, 3 BGB eine fast wortgleiche Parallele im Minderjährigenrecht.

b) Passive Stellvertretung

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen (passive Stellvertretung gem. § 164 III BGB), so gilt nach § 180 S. 3 BGB dasselbe: Grundsätzlich ist das Rechtsgeschäft (zB eine gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht ausgesprochene Kündigung) nach § 180 S. 1, 3 BGB wirkungslos. Gibt der Vertreter die Erklärung an den Vertretenen weiter, kann er aber als Erklärungsbote des anderen Teils den Zugang der Erklärung an den Vertretenen herbeiführen. Wenn der Vertreter sich mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts ihm gegenüber einverstanden erklärt hat, finden gem. § 180 S. 2, 3 BGB die §§ 177, 178 BGB entsprechende Anwendung, dh die Erklärung ist schwe-

bend unwirksam und kann von dem Vertretenen genehmigt werden.

III. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB)

Da – wie bereits oben dargelegt – der falsus procurator keine Willenserklärung im eigenen Namen, sondern lediglich eine solche im Namen des Vertretenen abgibt, kann seine Haftung bei Ausbleiben einer Genehmigung nicht vertraglicher Natur sein. Sie ergibt sich vielmehr als gesetzliches Schuldverhältnis aus der Regelung in § 179 BGB. Diese differenziert unter anderem danach, ob der Vertreter oder der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht gekannt haben.

1. Allgemeine Haftungsvoraussetzung

§ 179 I BGB setzt voraus, dass der vom Vertreter geschlossene Vertrag deshalb endgültig unwirksam ist, weil der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert hat oder – was dem gleichsteht – die Genehmigung ausbleibt. Ergibt sich die endgültige Unwirksamkeit hingegen aus einem Widerruf des anderen Teils nach § 178 BGB, haftet der falsus procurator nach zutreffender hM von vornherein nicht. Denn dann beruht die endgültige Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts auf einer Handlung des anderen Teils, so dass sein Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrags nicht mehr schutzwürdig ist. Will der andere Teil dies vermeiden, kann er nach § 177 II BGB vorgehen und den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auffordern.

Der Vertreter kann allerdings dem anderen Teil im Fall des Widerrufs nach § 178 BGB aus §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB (culpa in contrahendo) haften, wenn dieser im Vertrauen auf die Vertretungsmacht des Vertreters Schäden erlitten hat.

2. Keine Haftung des Vertreters (§ 179 III BGB)

§ 179 III BGB regelt zwei Situationen, in welchen der Vertreter nicht haftet. Das ist zunächst nach § 179 III 1 BGB der Fall, wenn der andere Teil das Fehlen der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (dh darüber in fahrlässiger Unkenntnis war, § 122 II BGB). Dann ist sein Vertrauen auf einen Vertragsschluss mit dem Vertretenen nicht schutzwürdig. Nach § 179 III 2 BGB haftet der Vertreter aber auch dann nicht, wenn er bei Vertragsschluss beschränkt geschäftsfähig iSv § 106 BGB, also minderjährig war. Das gilt nur dann nicht, wenn er bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Die Regelung ist deshalb notwendig, weil § 165 BGB die Vertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen zulässt, da wegen § 164 I BGB ihn die Folgen des von ihm im Namen des Vertretenen mit Vertretungsmacht abgeschlossenen Vertrags nicht treffen, dh dieses Rechtsgeschäft für ihn rechtlich neutral ist. Würde er als Vertreter ohne Vertretungsmacht haften, wäre das gerade nicht mehr der Fall, so dass der Ausschluss der Haftung aus Gründen des Minderjährigenschutzes konsequent ist.

3. Haftung auf das negative Interesse (§ 179 II BGB)

Hat der Vertreter das Fehlen seiner Vertretungsmacht nicht gekannt (und liegt kein Fall von § 179 III BGB vor), so haftet er nach § 179 II BGB nur auf den Vertrauensschaden. Das ist der Schaden, den der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht (und damit an die Wirksamkeit des von ihm geschlossenen Vertrags) vertraut hat (negatives Interesse). Der andere Teil ist also nicht etwa so zu stellen, wie wenn der Vertrag wirksam wäre, sondern lediglich so, wie er stünde, wenn er gewusst hätte, dass dieser mangels Vertretungsmacht unwirksam ist. Die Haftung ist allerdings auf das positive Interesse beschränkt, dh sie hat als Obergrenze das Erfüllungsinteresse aus dem geschlossenen Vertrag. Die Regelung ist nahezu wortlautgleich mit § 122 I BGB, der die Schadensersatzpflicht dessen regelt, der einen Vertrag nach §§ 119, 120 BGB angefochten hat.

Hat also etwa der andere Teil im Vertrauen auf den Abschluss eines Vertrags mit dem Vertretenen einen anderen Vertragsschluss unterlassen, so kann er den entgangenen Gewinn aus diesem anderen Vertrag nur bis zur Höhe des aus dem unwirksamen Vertrag mit dem Vertretenen entgangenen Gewinns verlangen. Andernfalls würde er durch die Haftung des falsus procurator bessergestellt werden, als wenn dieser mit Vertretungsmacht gehandelt oder der Vertretene den Vertragsschluss genehmigt hätte.

4. Haftung auf das positive Interesse (§ 179 I BGB)

Die strengste Haftung trifft den falsus procurator, wenn er bei Vertragsschluss das Nichtbestehen von Vertretungsmacht kannte (und nicht zugleich ein Fall von § 179 III BGB vorliegt): Dann haftet er gem. § 179 I BGB nach Wahl des anderen Teils auf Erfüllung des Vertrags oder auf Schadensersatz.

Wählt der andere Teil Vertragserfüllung, wird der falsus procurator zwar nicht Vertragspartei, hat aber dem anderen Teil das zu gewähren, was dieser bei Wirksamkeit des Vertrags von dem Vertretenen hätte fordern können. Da aber zugleich dem anderen Teil keine günstigere Stellung verschafft werden soll als im Fall eines wirksamen Vertragsschlusses mit dem Vertretenen, kann der falsus procurator auch die Gegenrechte geltend machen, die der Vertretene gehabt hätte. Er kann sich etwa auf Verjährung berufen (BGH NJW 2004, 774), wegen eines Irrtums anfechten oder dem Erfüllungsanspruch einen Gegenleistungsanspruch nach § 320 BGB als Einrede entgegenhalten (BGH NJW 2001, 3184 (3185)). Die Gegenleistung kann er aber aktiv erst verlangen, wenn der andere Teil die Leistung gefordert hat. Der Vertreter kann also nicht aktiv die Gegenleistung Zug um Zug gegen die von ihm geschuldete Leistung einfordern, denn das Gesetz gibt lediglich dem anderen Teil, nicht aber dem Vertreter einen Erfüllungsanspruch. Bei Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses (also zB kaufrechtliches Gewährleistungsrecht).

Wählt der andere Teil Schadensersatz (oder ist die Erfüllung durch den falsus procurator unmöglich), so kann er

Schadensersatz nur in Geld verlangen, und zwar in Höhe des aus dem unwirksamen Vertrag entgangenen Gewinns.

Auf das Wahlrecht finden nach hM die Regeln über die Wahlschuld (§ 262 ff. BGB) entsprechende Anwendung. Damit hat die Wahl des anderen Teils durch Erklärung gegenüber dem Vertreter zu erfolgen und ist für den anderen Teil bindend.

5. Haftung bei Untervertretung

Besonders schwierig ist die Frage der Haftung des falsus procurator im Fall der Untervertretung (s. dazu Lorenz JuS 2010, 382 (385)). Bei einer unmittelbaren Untervertretung vertritt der Vertreter (V) den Geschäftsherrn (G). Er erteilt dann dem Untervertreter (UV) im Namen des G eine Vollmacht, so dass der UV bei einem Vertragsschluss direkt in Namen des G handelt und unmittelbar diesen vertritt. UV trägt hier aber ein doppeltes Risiko, ohne Vertretungsmacht zu handeln und damit nach § 179 BGB zu haften: Denn Vertretungsmacht für G hat er nur dann, wenn sowohl die dem V von G erteilte Vollmacht als auch die ihm von V in Namen des G erteilte Vollmacht besteht.

Anders kann man das mit einer – allerdings komplizierten – mittelbaren Untervertretung lösen. Bei einer solchen erteilt der V dem UV im eigenen Namen eine Vollmacht, ihn bei der Vertretung des G zu vertreten. U handelt dann im Namen des V, muss aber zur Wahrung des Offenkundigkeitserfordernis des § 164 I BGB auch offenlegen, dass V seinerseits im Namen des G handelt („U, handelnd im Namen des V, dieser wiederum handelnd im Namen des G"). Wenn nun die von G an V erteilte Vollmacht unwirksam ist, ist allein V Vertreter ohne Vertretungsmacht, so dass U nicht das Risiko des Bestehens von Vertretungsmacht im von ihm kaum durchschaubaren Verhältnis zwischen G und V trägt.

Die hM löst das Problem dadurch, dass auch im Fall einer unmittelbaren Untervertretung der Untervertreter nicht für Mängel der Vertretungsmacht im Verhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Vertreter haftet, wenn er die Unterbevollmächtigung bei Vertragsschluss dem anderen Teil gegenüber offenlegt (zu den Einzelheiten s. Neuner BGB AT, 13. Aufl. 2023, § 51 Rn. 34 ff.).

6. Haftung bei Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht

Ein weiteres „Klassikerproblem" der Vertretung ohne Vertretungsmacht ist der Fall der Anfechtung einer bereits ausgeübten, gegenüber dem Vertreter erteilten Vollmacht (Innenvollmacht). Ficht nämlich der Vollmachtgeber die Vollmacht zB wegen eines Erklärungsirrtums an, ist diese nach § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Damit wird der Bevollmächtigte, der bereits im Namen des Vollmachtgebers einen Vertrag geschlossen hat, rückwirkend zum falsus procurator und haftet dem Vertragspartner nach § 179 II BGB zumindest auf den Vertrauensschaden. Diesen Schaden kann er wiederum nach § 122 BGB beim Vollmachtgeber als eigenen Vertrauensschaden geltend machen. Da hier die eigentliche Verantwortung beim Vollmachtgeber liegt, lässt die hM diesen direkt aus § 122 (analog) gegenüber dem Vertragspartner haften (s. dazu Lorenz JuS 2010, 771 (773) sowie eingehend Neuner BGB AT, 13. Aufl. 2023, § 50 Rn. 23 ff.).

IV. Entsprechende Anwendung der §§ 177 ff. BGB

Die dargelegten Regelungen über die Vertretung ohne Vertretungsmacht finden in bestimmten Situationen analoge Anwendung. Das gilt etwa für den „Boten ohne Botenmacht", dh wenn jemand als Bote auftritt, ohne als solcher eingesetzt zu sein oder bewusst eine andere als die zu überbringende Willenserklärung überbringt (bei unbewusst falscher Übermittlung gilt hingegen § 120 BGB). Gleiches gilt beim sog. *offenen Geschäft für den, den es angeht*. Damit ist die Situation gemeint, dass ein Stellvertreter zwar erkennbar für einen anderen und mit Vertretungsmacht handelt, den Namen des Vertretenen aber nicht nennen will (s. dazu Lorenz JuS 2010, 382 (383)). Scheitert deshalb die Erfüllung des Vertrags, haftet der Vertreter dem anderen Teil analog § 179 I BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz (BGHZ 129, 136 (149 f.) = NJW 1995, 1739 mAnm Altmeppen). Nach hM finden die §§ 177 ff. BGB weiter in den seltenen Fällen entsprechende Anwendung, in welchen ein Vertretergeschäft wegen des Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam ist. §§ 177 ff. BGB, insbesondere aber § 179 BGB, werden auch analog angewendet, wenn jemand im Namen einer (noch) nicht existenten natürlichen oder juristischen Person einen Vertrag schließt (s. etwa BGH NZG 2013, 672: Warenbestellung für einen nicht rechtsfähigen Verein).

V. Fallbearbeitung

Fälle von Vertretung ohne Vertretungsmacht verlangen in der Fallbearbeitung große Sorgfalt. Dabei geht es zum einen darum, die Situation sauber darzulegen und zu erkennen, dass bis auf das Bestehen von Vertretungsmacht alle weiteren Voraussetzungen des § 164 BGB erfüllt sein müssen. Liegt also etwa ein Verstoß gegen des Offenkundigkeitsprinzip vor, so dass der „Vertreter" aus einem so geschlossenen Vertrag ohnehin selbst verpflichtet wird, so stellt sich das Problem der Vertretung ohne Vertretungsmacht nicht. Bei der Frage der nachträglichen Genehmigung ist – wie im Fall der Genehmigung eines Vertragsschlusses durch einen Minderjährigen (§ 108 BGB) – für die Einzelfragen der Genehmigung auf die §§ 182 ff. BGB abzustellen. Schließlich sollte man zur Vermeidung von Fehlern bei der Haftung des falsus procurator die abgestufte Haftungsregelung in § 179 BGB gleichsam „rückwärts" prüfen, dh – wie auch hier dargestellt – immer zunächst § 197 III BGB, dann § 179 II BGB und erst dann § 179 I BGB prüfen.

VI. Literatur

Neuner BGB AT, 13. Aufl. 2023, § 51; Brox/Walker BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 27; Köhler BGB AT, 48. Aufl. 2024, § 11 Rn. 65 ff.; Leipold BGB I, 11. Aufl. 2022, § 26.

PROF. DR. THOMAS RÖNNAU UND WISS. MITARBEITER JONAS SAATHOFF*

Grundwissen – Strafrecht: Kausalität

Schon zu Beginn ihrer Ausbildung werden Jurastudierende mit Fragen der Kausalitätsdogmatik konfrontiert; diese zählt zu den Kernelementen des (Straf-)Rechtssystems. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um ein simpel gestricktes Themenfeld – doch der Schein trügt! Wegen der Überschneidungen mit Nachbardisziplinen wie insbesondere den Naturwissenschaften, aber auch der Logik und der Philosophie zählen Kausalitätsfragen zu den ältesten und umstrittensten Grundproblemen der Lebenswirklichkeit.

I. Einführung

„Kann der Flügelschlag eines Schmetterlings in Brasilien einen Tornado in Texas auslösen?" Der US-amerikanische Mathematiker und Meteorologe E. N. Lorenz hielt 1972 auf einer Konferenz in Washington, D. C., einen Vortrag mit diesem (übersetzten) Titel und prägte dabei den Begriff des *Schmetterlingseffekts*. Losgelöst von seiner ursprünglichen Verwendung in der Chaostheorie bezeichnet der Schmetterlingseffekt heute in der Alltagssprache das Phänomen, dass winzige, unscheinbare Ereignisse eine unvorhergesehene, aber gewaltige Wirkung entfalten können. Das Paradebeispiel dafür im Strafrechtskontext bildet die Zeugung eines Kindes, das Jahre später am Ende einer Kette von Zwischenschritten einen Mord begeht – sind hier auch die Eltern für die Tat verantwortlich? Die Glieder dieser Kette lassen sich unendlich weit (*ad infinitum*) zurückverfolgen; man denke an die (Ur-)Großeltern des Mörders, die ebenfalls Teil seiner „Geschichte" sind und damit den Tod mitverursachen. Der angedeutete *Dominoeffekt* birgt die Gefahr uferloser Strafhaftung. Um diese zu vermeiden, besteht jedenfalls in der Strafrechtswissenschaft Einigkeit darüber, dass eine festgestellte Kausalität allein noch nicht zur Zurechnung zum objektiven Straftatbestand führt – denn Kausalität ist nur der dünnste Strang der Verbindung zwischen zwei Ereignissen. Das in diesem Bereich vorherrschende zweispurige Zurechnungssystem setzt sich vielmehr aus einem empirischen und einem normativen Baustein zusammen: Kausalität und objektive Zurechnung (zu Letzterer jüngst Greco JuS 2023, 993).

Das StGB verwendet den Begriff „Kausalität" nicht, setzt ihn aber voraus. Bei Fahrlässigkeitsdelikten wie § 222 StGB wird dies besonders deutlich. Der Täter muss den Tod „verursachen", ihn also wenigstens kausal herbeiführen. Ähnliches gilt für Formulierungen wie „tötet" (§ 212 StGB) oder „misshandelt" (§ 223 I StGB), die die Verursachung des Tötungs- bzw. Verletzungserfolgs durch die Täterhandlung implizieren. Daneben lässt sich das Kausalitätserfordernis aus dem Zweck des Strafrechts ableiten: Das Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz und sanktioniert denjenigen, der diese Güter verletzt oder gefährdet. Im Umkehrschluss bleibt straflos, wer *keinen* solchen Rechtsguts(objekt)angriff verübt.

Unstreitig muss der Täter bei allen *Erfolgsdelikten im engeren Sinne* den tatbestandlich näher umschriebenen Unrechtserfolg – Verletzung oder konkrete Gefährdung (zB § 315c StGB) – kausal herbeiführen. Bei den *abstrakten Gefährdungsdelikten* ist zu differenzieren: Den objektiven Tatbestand eines *reinen Tätigkeitsdelikts* wie dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) verwirklicht der Täter bereits durch eine taugliche Tathandlung. Eine darüberhinausgehende räumlich-zeitliche Veränderung der Außenwelt als Erfolg im weiteren Sinne wird nicht vorausgesetzt, und damit fehlt der Bezugspunkt für die Kausalitätsprüfung. Dies ist beispielsweise bei der schweren Brandstiftung (§ 306a I Nr. 1 StGB) anders. Dort muss der Täter ein Gebäude etc. (als Tatobjekt) in Brand setzen oder durch Brandlegung zerstören, also einen „Außenwelterfolg" bewirken. Brennt das Gebäude unabhängig vom Täterverhalten (etwa aufgrund eines Blitzeinschlags), fehlt es an der Kausalität; der Täter hat sich nicht strafbar gemacht.

Im Folgenden sind zunächst die Kernaussagen der überaus komplexen strafrechtlichen Kausalitätslehre vorzustellen, um sie danach an einigen klassischen Beispielen zu erproben. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang zahlreiche Spezialprobleme diskutiert. Aus diesem bunten Strauß von Themen werden zwei der spannendsten Fragestellungen – Gremienentscheidungen und psychisch vermittelte Kausalität – analysiert, während beispielsweise die Kausalität des Unterlassens sowie die prozessualen Facetten der Materie allenfalls gestreift werden.

II. Grundlagen des Kausalitätsbegriffs

Über die Definition von „Kausalität" herrscht ein uralter fächerübergreifender Streit. Die Schwierigkeiten wurzeln in dem Zweck des Kriteriums, der sich je nach Disziplin unterscheidet. Historiker untersuchen häufig die Gesamtheit der Umstände, denen ein bestimmtes Ereignis (zB Machtergreifung der Nationalsozialisten) nachfolgte. Die Naturwissenschaften versuchen oft, aus allen vorhandenen Informationen zukünftige Entwicklungen vorherzusagen (zB das Wetter). Im Strafrecht muss demgegenüber aus zahlreichen Wirkgründen ein einzelner – die mögliche Tathandlung – isoliert und auf seine Bedeutung für den Taterfolg untersucht werden. Trotz der skizzierten Differenzen in der Herangehensweise muss das Strafrecht im Kern naturwissenschaftliche Kausalgesetze dogmatisch verarbeiten (zur wichtigen Ausnahme der psychisch vermittelten Kausalität u. III 2) und folgt damit einem empirischen Ansatz, der in komplizierteren Fällen bei der Feststellung die Hilfe von Sachverständigen erfordert.

* Der Autor Rönnau ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht an der Bucerius Law School in Hamburg und Mitherausgeber dieser Zeitschrift; der Autor Saathoff ist Wiss. Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in JuS 2024, 923.

1. Äquivalenztheorie (nebst konkurrierenden Ansätzen) und methodische Hilfsmittel zur Kausalitätsfeststellung

Die strafrechtlichen Lehren lassen sich in zwei Meinungsblöcke aufspalten: Die ganz hM folgt der *Äquivalenztheorie*. Sie betrachtet alle Bedingungen, die den Erfolg verursachen, als *gleichwertig* (lat. *aequus* = „gleich"; *valere* = „wert sein"). In dem Eingangsbeispiel des Mörders sind demnach die Tötungshandlung und die Zeugung des Täters auf Kausalitätsebene gleichwertig und jeweils Ursache des Erfolgs. Korrekturen finden dann gleich einem Trichter erst in den nächsten Prüfungsschritten unter Rückgriff auf die Grundsätze der objektiven Zurechnung, den Vorsatz usw. statt.

Eine konkurrierende Meinungsströmung nimmt normative Einschränkungen bereits auf Kausalitätsebene vor. Die *individualisierenden Kausaltheorien* wählen hier aus allen Ursachen *eine* Ursache im Rechtssinne aus. Kriterien sind etwa die wirksamste oder die zeitlich letzte Bedingung. Die *Relevanz-* und die im Zivilrecht bedeutsame *Adäquanztheorie* selektieren ebenfalls und halten nur solche Verhaltensweisen für kausal, die zur Herbeiführung des Erfolgs generell geeignet waren und mit ihm nicht in bloß zufälligem Zusammenhang stehen.

Auf Basis der im Strafrecht zugrunde zu legenden Äquivalenztheorie ringen um das „richtige" Verfahren zur Kausalitätsfeststellung *zwei methodische Hilfsmittel*. In der Praxis und der Ausbildung dominiert die *Conditio-sine-qua-non*-Formel, während die Wissenschaft zumeist die *Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung* einsetzt.

a) Die „Conditio-sine-qua-non"-Formel

aa) *Methodische Vorgehensweise.* Der Terminus „*conditio sine qua non*" entstammt der (Aussagen-)Logik und bedeutet übersetzt „Bedingung, ohne die nicht". Gemeint ist ein Verknüpfungszusammenhang in Form einer *notwendigen Bedingung* („nur wenn …, dann …"), die terminologisch von der *hinreichenden Bedingung* („immer wenn …, dann …") zu unterscheiden ist.

> Der Unterschied beim Einsatz der Formeln zeigt sich im folgenden *Beispiel*: Immer wenn es regnet, ist die Straße nass (hinreichende Bedingung), aber nicht immer wenn die Straße nass ist, hat es vorher geregnet (keine notwendige Bedingung), da zB auch ein mit Öl beladener Tanklaster umgekippt sein kann.

Die Arbeit mit der *Conditio-sine-qua-non*-Formel erfordert ein Gedankenexperiment, mit dem notwendige Bedingungen von strafrechtlich irrelevanten Begleitumständen unterschieden werden sollen. Die von Julius Glaser (1831–1885) begründete und durch Maximilian von Buri (1825–1902) weiterentwickelte Formel lautet sinngemäß: „Eine Handlung ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele". Liegen mehrere Umstände vor, die einen Erfolg verursacht haben könnten, muss in einem *hypothetischen Eliminationsverfahren* einer der Umstände „weggedacht" werden (deshalb auch „Wegdenkmethode" genannt). Würde dann der Eintritt des Erfolgs entfallen, ist der Umstand kausal.

> *Beispiel*: X schießt bei leichtem Regen mit einer Pistole auf O, der seine neue Anzugweste trägt, und trifft ihn tödlich. Das Wetter und die Kleiderwahl des O lassen sich problemlos hinwegdenken, ohne dass der Erfolg (Tod) entfiele. Diese Umstände sind nicht kausal geworden. Für den Schuss gilt das Gegenteil – er ist das „Zünglein an der Waage", die notwendige Bedingung des Erfolgs.

Die klassische *Conditio*-Formel hat insbesondere mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich aus bereitstehenden *hypothetischen Ersatzursachen des Erfolgs* ergeben.

> Im Lehrbuchfall erschießt der Täter einen Passagier beim Besteigen des Flugzeugs, das kurz darauf abstürzt. Denkt man nun den Schuss hinweg, verstirbt der Passagier trotzdem, nur eben durch den Absturz. Jeder Mensch stirbt früher oder später, so dass dieser Ansatz bei konsequenter Anwendung in Fällen von Tötungsdelikten stets zur Straflosigkeit führen würde.

Heute besteht daher Einigkeit darüber, dass bei der Kausalitätsprüfung der *Erfolg in seiner konkreten Gestalt* entscheidend ist. Diese für einen sinnvollen Einsatz der *Conditio*-Formel notwendige Modifikation lässt sich ebenso als das Verbot bezeichnen, hypothetische *Ersatzursachen hinzuzudenken*. Allerdings lädt der schillernde Begriff der „konkreten Gestalt" wiederum zu Missverständnissen ein und ermöglicht dadurch die Manipulation des Ergebnisses, dass der Rechtsanwender bei der Erfolgsdefinition willkürlich Umstände einbeziehen oder ausschließen kann.

> Ludwig Traeger (1856/1858–1927) bildete hier das simple *Beispiel*, in dem A eine Vase bemalt, die B dann zerstört. Definiert man den Sachbeschädigungserfolg als „Zerstörung einer bemalten Vase", ist A dafür kausal geworden. Aber ein solches Prüfungsergebnis ergibt wenig Sinn. Denn die Farbe der Vase ist keine *rechtsgutsbezogene* Variable des spezifischen Tatbestandserfolgs und damit im Schädigungsfall unrechtsneutral.

Relevant ist in diesem Zusammenhang nur die Intensität und Quantität des Erfolgs sowie der Zeitpunkt seines Eintritts (Roxin/Greco), nicht aber – wie teilweise in der Literatur vertreten – der Ort des Erfolgseintritts, dem der Rechtsgutsbezug fehlt. Wer einen Sterbenden fünf Meter über den Boden schleift, führt seinen Tod nur dann kausal herbei, wenn die Bewegung den Erfolgseintritt beschleunigt.

bb) *Kritik an der Conditio-Formel.* Obwohl die Rechtsprechung bereits seit RGSt 1, 373 (374), der *Conditio*-Formel folgt, stößt sie damit im Schrifttum nahezu einhellig auf Widerspruch. Karl Engisch (1899–1990) hat in seiner Abhandlung „Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände" (1932) den Zirkelschluss offengelegt, auf dem die „Wegdenkmethode" beruht. Mit dem „hypothetischen Eliminationsverfahren" soll ermittelt werden, ob eine Handlung für den Erfolg ursächlich geworden ist. Dafür muss aber bekannt sein, welche Wirkungen die Handlung entfaltet. Anderenfalls gibt das „Hinwegdenken" keinen Aufschluss darüber, was ohne die Handlung geschehen wäre.

Das ist bei einem Pistolenschuss ins Herz noch unproblematisch. Hier entspricht die tödliche Wirkung einem medizinischen Erfahrungssatz, der wegen Offenkundigkeit nicht bewiesen werden muss (s. auch § 244 III 3 Nr. 1 StPO). Dass mit der *Conditio*-Formel nur arbeiten kann, wer das entsprechende Kausalgesetz kennt, hat der „Contergan"-Fall (LG Aachen JZ 1971, 507) vor Augen geführt. Zahlreiche Frauen hatten während ihrer Schwangerschaft das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan eingenommen, das den Wirkstoff Thalidomid enthielt. Als sich bei Neugeborenen Fehlbildungen mehrten, begann ein Prozess gegen die Verantwortlichen des Herstellers, der sich stark auf die Ursächlichkeit von Thalidomid für die Fehlbildungen fokussierte – und im konkreten Fall zu einem falschen Ergebnis führte. Bei Anwendung der *Conditio*-Formel muss zunächst die Herstellung und der Vertrieb des Medikaments hinweggedacht werden. Ob die Kinder dann gesund zur Welt gekommen wären, bleibt aber unklar. Diese Frage lässt sich nur beantworten, wenn der *naturwissenschaftliche Zusammenhang* zwischen Thalidomid und den Fehlbildungen bekannt ist; diesen könnte aber (wenn überhaupt) nur ein Sachverständiger feststellen. Dass die landgerichtlichen Überlegungen überdies zu einem falschen Ergebnis führten, da die Körperverletzungstatbestände die Einwirkung auf einen Menschen voraussetzen, wozu der *Nasciturus* (auf den die durch Thalidomid ausgelöste Kausalkette traf) nicht zählt (Armin Kaufmann, JZ 1971, 569 [571]), soll hier nur erwähnt werden.

Ein hypothetisches Eliminationsverfahren hilft darüber nicht hinweg, dieses bleibt ein rein rhetorisches Instrument (Samson), mit dem das intuitiv bereits gefundene Ergebnis pseudowissenschaftlich bekräftigt wird.

b) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

aa) *„Positives" Kausalitätsverständnis*. In Reaktion auf die massiven Schwächen der *Conditio*-Formel hat Engisch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung entwickelt. Danach ist ein Verhalten für den Erfolg kausal, „wenn sich an eine Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren und sich als tatbestandsmäßiger Erfolg darstellen" (Jescheck/Weigend). Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung hat gegenüber der *Conditio*-Formel zwei entscheidende Vorteile: Zum einen verschleiert sie ihre Abhängigkeit von naturwissenschaftlichen Kausalgesetzen nicht, sondern gesteht sie offen zu und ist daher ehrlicher. Zum anderen formuliert die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung – im Unterschied zur *Conditio*-Formel – positiv. Entscheidend ist der tatsächlich zum Erfolg führende gesetzlich bedingte Geschehensablauf, kein hypothetisches Szenario. Diese beiden Aspekte senken das Risiko von Fehlschlüssen, das die Anwendung der *Conditio*-Formel mit sich bringt.

Dies lässt sich gut an folgendem anschaulichen *Beispiel* von Engisch demonstrieren: Ein Mörder soll – noch zu Zeiten der Geltung der Todesstrafe – auf dem Schafott hingerichtet werden. Kurz bevor der Scharfrichter den Knopf drückt, stößt ihn der Vater des Opfers beiseite, um selbst sein Kind zu rächen. Unterstellt, dass der Mörder dadurch in dem gleichen Zeitpunkt stirbt, kann das Verhalten des Vaters hinweggedacht werden und der Erfolg in seiner konkreten Gestalt würde dennoch eintreten. Würde man deshalb die Kausalität seiner Handlung verneinen, käme man „zu dem absurden Ergebnis, dass der Tod des Opfers ohne Ursache erfolgt sei" (Roxin/Greco). Für die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung ist nun allein das tatsächliche Geschehen entscheidend. Der Vater hat den Knopf gedrückt, dadurch fällt das Beil herunter, das den Mörder enthauptet. Dieser Ansatz bestätigt das intuitiv richtige Ergebnis, dass der Vater den Tod herbeigeführt hat.

bb) *Weiterentwicklung der Lehre durch Puppe*. Nachdem Engisch den Grundstein für die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung legte, hat insbesondere Puppe diesen Ansatz verfeinert. Sie hält eine Ursache für kausal, „wenn sie notwendiger Bestandteil einer hinreichenden Mindestbedingung ist" (sog. *INUS-Bedingung* = insufficient, but necessary part of an unnecessary, but sufficient condition). Die Literatur hat diese (im Weiteren näher zu erläuternde) Formel nur zögerlich rezipiert. Sie erhebt insbesondere den – *ad hoc* naheliegenden – Einwand, Puppes Ansatz sei zu kompliziert. In jüngerer Zeit hat Puppe aber vermehrt Zuspruch erhalten, insbesondere von Roxin/Greco, die zutreffend betonen, dass „die Sache eigentlich viel einfacher (ist), als es den Anschein hat".

Für einen Todeserfolg ist eine beliebige Tötungshandlung weder notwendige noch hinreichende Bedingung.

Durch einen Knopfdruck den Fall eines Beiles auszulösen, ist keine notwendige Bedingung für den Tod eines Menschen; dafür gibt es zahlreiche andere Ursachen (Schusswunde, Herzinfarkt etc). Diese Handlung setzt aber auch keine hinreichende Bedingung, da die Apparatur beispielsweise defekt sein kann.

Erforderlich ist immer ein *Bündel an Umständen*, die gemeinsam vorliegen müssen, um eine hinreichende Bedingung des Erfolgs zu bilden.

So muss zB der Scharfrichter den Knopf drücken, die Maschine funktionieren, der Verurteilte sich an der richtigen Stelle befinden etc.

Maßgeblich ist für die Kausalitätsfrage also, ob die Täterhandlung ein essenzieller (= notwendiger) Bestandteil dieses Bündels ist oder nicht. Zu vereinfachen ist dieser Test wie folgt: Lässt sich eine „Geschichte" *wahr und schlüssig* erzählen, die mit dem tatbestandsmäßigen Erfolg endet, wenn das Täterverhalten fehlt? Wenn ja, dann ist es eine Ursache, wenn nein, ist die Handlung für die Geschichte überflüssig und wird daher auch nicht für den Erfolg kausal. Im Unterschied zur *Conditio*-Formel ist der Umstand also nur aus dieser „Geschichte" (= Kausalerklärung) wegzudenken, nicht aber aus der Welt. Ob der Erfolg noch auf andere Art und Weise hätte eintreten *können*, spielt keine Rolle.

Illustriert am Henkerfall: Einem Außenstehenden kann nur dann schlüssig erzählt werden, wie der Verurteilte gestorben ist, wenn die Geschichte das Verhalten des Vaters enthält, der auf den Knopf gedrückt hat. Dieser Umstand ist damit *notwendiger Bestandteil einer wahren Mindestbedingung* für den Erfolg. Hingegen bleibt die Geschichte plausibel, wenn der Erzähler einen Zuschauer nicht erwähnt, der sich im Publikum an dem Spektakel ergötzt. Dieser Faktor entpuppt sich als überflüssig; er hat den Erfolg sicher nicht mitverursacht.

2. Klassische Fallgruppen zur Kausalität

Die Kausalitätsdiskussion, deren Grundlagen jeder Studierende kennen muss, kreist – nachdem zunächst der Grundansatz vorgestellt wurde – um Fallgruppen, die im Folgenden skizziert werden. Über das „richtige" Ergebnis sind sich die Rechtsprechung und Literatur zumeist einig, nicht aber über die Herleitung.

a) Fortwirkende und überholende Kausalität

Die fortwirkende und die überholende Kausalität betreffen Konstellationen, in denen Handlungen zeitlich aufeinander folgen, die jeweils geeignet sind, den Todeserfolg herbeizuführen. Die Fallgruppen unterscheiden sich danach, ob die nachgelagerte Handlung an die vorherige *anknüpft* oder den Erfolg *unabhängig* von ihr bewirkt.

Zur erstgenannten Kategorie zählen die Gnadenschuss-Fälle, bei denen eine Person das Opfer zunächst schwer verletzt, bevor ein zweiter Akteur den Verwundeten durch einen „Gnadenschuss" von seinen Qualen erlöst. Der Gnadenschuss verkürzt das Leben des Opfers auch dann, wenn seine Verletzungen ohnehin zum Tod geführt hätten; diese Handlung ist wegen ihres Beschleunigungseffekts erfolgskausal. Ohne die Ersthandlung gäbe es keinen Grund für den Gnadenschuss, so dass auch sie nach der *Conditio*-Formel für den Tod ursächlich wird.

Ein „Regressverbot" ist der Äquivalenztheorie fremd; an die ursprüngliche Handlung anknüpfendes vorsätzliches Verhalten unterbricht den Kausalzusammenhang nicht (ggf. aber die objektive Zurechnung).

Umgekehrt fehlt es an der Fortwirkung, wenn jemand das Opfer zunächst vergiftet und es dann ein anderer erschießt, *bevor* das Gift wirkt. Der Tod tritt unabhängig von der Ersthandlung ein; es kommt bei dieser „überholenden" Kausalität insoweit nur ein Versuch in Betracht. Die Formel von der Mindestbedingung gelangt zum gleichen Ergebnis: Im Gnadenschuss-Fall wird die Geschichte erst durch die Ausgangshandlung schlüssig. Demgegenüber ist die Vergiftung in der zweiten Konstellation „überflüssiger (Erzähl-)Ballast, der abgestoßen werden kann".

b) Abbruch rettender Kausalverläufe

Beim *Abbruch rettender Kausalverläufe* geht es um eine Mischung aus realem und fiktivem Geschehen.

Beispiel: A ist auf einem Bootsausflug über Bord gegangen. Als schlechter Schwimmer schwebt er in Lebensgefahr. Sein Freund B ist gerade im Begriff, A einen Rettungsring zuzuwerfen, als C den B niederschlägt, damit A ertrinkt. Denkt man das (aktive) Verhalten des C hinweg, führt dies noch nicht zur Rettung des A. Dafür müssten noch weitere Umstände, die nicht stattgefunden haben (Werfen des Rings, Ergreifen durch A etc.), hinzutreten.

Vertreter der *Conditio*-Formel müssen hier abermals nachjustieren. Sie halten zwar an dem *Verbot* fest, Umstände hinzuzudenken, die den Erfolg auch herbeigeführt hätten. Dafür statuieren sie aber das *Gebot*, Handlungen zu ergänzen, die den Erfolg *mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit* abgewendet hätten.

Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung wählt zur Lösung des Problems einen anderen Weg. Der Eintritt eines Erfolgs ist naturgesetzlich nicht nur positiv mit dem Vorliegen bestimmter Umstände verknüpft, sondern setzt zudem das Fehlen anderer Umstände voraus.

Damit ein Täter sein Opfer mit einer Pistole töten kann, muss die Waffe geladen sowie funktionsfähig sein, er muss richtig zielen und den Abzug betätigen (positive Bedingungen). Ebenso dürfen sich aber zB keine Wände zwischen Täter und Opfer befinden, das Opfer keine schusssichere Weste tragen etc. (negative Bedingungen). Das bedeutet im Fall des Ertrinkenden: Die Erklärung seines Todes durch Ertrinken ist zunächst schlüssig, da er ein schlechter Schwimmer ist. Sie wird durch den zur Rettung bereiten B unschlüssig (negative Bedingung), der den Todeserfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Erst die Tathandlung des C beseitigt diese negative Bedingung (= hier der hilfswillige Retter) und macht die Kausalerklärung („Geschichte") wieder stimmig, so dass der Schlag den Tod kausal verursacht.

c) Kumulative Kausalität

Die *kumulative Kausalität* bezeichnet ein banales Problem, bei dem mehrere Akteure jeweils eine Ursache setzen, die zwar nicht allein, aber gemeinsam mit den anderen den Erfolg bewirkt.

Prototypisch ist der Fall, in dem zwei Täter dem Opfer unabhängig voneinander je ein Gramm eines Gifts verabreichen, bei dem erst zwei Gramm zum Tod führen. Denkt man das Verhalten eines der Täter hinweg, verbleibt eine nicht-letale Dosis und der Erfolg entfällt. Ebenso besteht ein naturgesetzlicher Zusammenhang zwischen der Vergiftung und dem Tod nur, wenn beide Handlungen in die Kausalerklärung aufgenommen werden.

d) Alternative Kausalität

Streng von der kumulativen Kausalität zu unterscheiden ist die alternative Kausalität (auch: Doppel- oder Mehrfachkausalität). Bei der alternativen Kausalität geht es ebenfalls um mehrere potenzielle Ursachen, die aber jeweils *allein* und nicht nur gemeinsam den Erfolg herbeiführen können (sog. *überbedingter Erfolg*).

In dem Vergiftungsbeispiel würden also beide Giftmischer dem Opfer die tödliche Dosis von zwei Gramm verabreichen.

Der *Conditio*-Formel wird vielfach vorgeworfen, diese Fälle nicht lösen zu können. Denkt man nämlich das Verhalten eines der Täter hinweg, wäre das Opfer an dem Gift des anderen gestorben und umgekehrt. Also hätte keiner den Tod verursacht und es bleibt für beide nur eine Versuchsstrafbarkeit (sofern das Verhalten des anderen dem Täter nicht bekannt ist). Die hM modifiziert deshalb im Anschluss an Traeger (erneut) ihre Eliminierungsformel: „Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, ist jede für den Erfolg ursächlich." Dies soll zu dem „erwünschten" Ergebnis führen, beide Täter wegen vollendeten Totschlags bestrafen zu können. Allerdings entsteht ein Widerspruch zur Grundannahme der *Conditio*-

Formel, dass nur notwendige Bedingungen kausal sind. Mit dieser Modifikation erklärt sie auch solche Umstände zu Ursachen, die hinweggedacht werden können.

Damit müsste zB in Fällen der überholenden Kausalität (s. o.) auch die Vergiftung des Erschossenen als kausal angesehen werden, die zwar einzeln, aber nicht gemeinsam mit dem Schuss hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt. Wann die modifizierte Formel angewendet werden soll und wann nicht, bleibt unklar.

Schaut man genauer hin, erweist sich die „Korrektur" in den vermeintlich problematischen Fällen zudem als überflüssig, wenn nicht gar in hohem Maße irreführend (Samson). Zumeist kann das Gericht mit der Unterstützung eines Sachverständigen in Anwendung der Lehre des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt richtige Ergebnisse erzielen.

In dem Vergiftungsfall sind *drei Szenarien* denkbar:

Erstens könnte nur das Gift von Täter 1 wirken und allein den Tod verursachen. Dann würde ausschließlich die Handlung von Täter 1 kausal werden, während das Verhalten von Täter 2 eine irrelevante hypothetische Ersatzursache bildet (was allerdings für ihn zur Versuchsstrafbarkeit führt).

Im umgekehrten – spiegelbildlich zu lösenden – zweiten Fall wirkt ausschließlich das Gift von Täter 2. In diesen beiden Konstellationen führt die Modifikation der *Conditio*-Formel zu einem falschen Ergebnis, da sich wegen vollendeten Totschlags auch derjenige strafbar machen soll, dessen Handlung den Tod gar nicht herbeigeführt hat.

Die dritte – und wahrscheinlichste – Variante ist die Verursachung des Todes durch eine anteilige Kombination beider Giftmengen, die jeweils von den Magenschleimhäuten des Opfers resorbiert werden. Die Handlungen beider Täter sind also *kumulativ kausal* für den Erfolg. Dass das Opfer später ohnehin allein an dem Gift des anderen Täters gestorben wäre, ist als hypothetische Ersatzursache unbeachtlich. Welches dieser Szenarien vorliegt, muss ein Sachverständiger feststellen. Kann sich das Gericht nicht von einem Geschehensablauf überzeugen, darf *in dubio pro reo* nur jeweils wegen Versuchs bestraft werden.

III. Spezialprobleme der Kausalitätslehre

1. Kausalität bei Gremienentscheidungen

Am heftigsten über Kausalitätsfragen diskutiert wurde in den letzten Jahrzehnten zur Fallgruppe der sog. *Gremienentscheidungen*, angestoßen durch den Fall „Lederspray/ Erdal REX" (BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560).

Die W&M-GmbH hatte ein Lederspray hergestellt und über Tochtergesellschaften vertrieben. Obwohl ab 1980 die Verdachtsmomente für eine gesundheitsschädliche Wirkung des Sprays bei Verbrauchern zunahmen, beschlossen die vier Geschäftsführer einstimmig, das Produkt weiterhin zu verkaufen und bereits ausgelieferte Ware nicht zurückzurufen. Nach den Statuten der Gesellschaft hätte auch eine einfache Mehrheit (also drei Stimmen) den Beschluss getragen.

Gremienentscheidungen werfen unter Kausalitätsaspekten zahlreiche delikate Rechtsprobleme auf, die etwa die prozessualen Anforderungen an den Kausalitätsnachweis, die Kausalität und die Garantenstellung beim Unterlassungsdelikt (mit Blick auf den unterbliebenen Rückruf) oder die Strafbarkeit sich enthaltender oder gegen den Beschluss stimmender Gremienmitglieder betreffen – und jeweils eigene Beiträge rechtfertigen. Der nachfolgende Text konzentriert sich daher allein auf ein (Kausalitäts-)Grundproblem, das auch in der Lederspray-Entscheidung eine Rolle spielte: die Strafbarkeit (wegen [gefährlicher] Körperverletzung) der einstimmig für die Weiterproduktion und den Weitervertrieb entscheidenden Gremienmitglieder.

Nach der *Conditio*-Formel müsste die Kausalität bei einem einstimmigen Beschluss eigentlich für alle Gremienmitglieder verneint werden. Jede einzelne (überzählige) Stimme lässt sich hinwegdenken, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gültigkeit des Beschlusses hat. In der Konsequenz hätte sich keiner der Geschäftsführer wegen (gefährlicher) Körperverletzung strafbar gemacht! Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden, haben Rechtsprechung und Literatur zahlreiche Lösungsansätze entwickelt. Auch wenn eine restlos überzeugende Begründung bis heute aussteht, herrscht im Ergebnis Einigkeit darüber, dass die Strafbarkeit der Gremienmitglieder jedenfalls nicht an der Kausalität scheitert.

Der BGH hat die Verantwortlichen im „Lederspray"-Urteil als Mittäter eingestuft und die Stimmen den Gremienmitgliedern gegenseitig zugerechnet. Namhafte Stimmen in der Literatur bestreiten allerdings, dass die Voraussetzungen des § 25 II StGB – gemeinsamer Tatplan und arbeitsteilige Tatausführung – bei Kollegialentscheidungen vorliegen. Jenseits vorher abgesprochener Stimmabgaben fehle es schon am Tatplan, insbesondere wenn das Gremium geheim abgestimmt hat. Ferner wird der Mittäterschaftslösung ein Zirkelschluss vorgeworfen. Mittäterschaft setze Kausalität voraus und begründe sie nicht. Die Unterstützer des BGH gehen demgegenüber davon aus, dass für die Mittäterschaft ein *ex ante* erheblicher Tatbeitrag genüge, der – anders als sonst bei der Kausalität – nicht *ex post* ursächlich werden müsse. Spätestens scheitert die Zurechnung nach Mittäterschaftsgrundsätzen aber, wenn ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Raum steht – zumindest so lange die hM eine fahrlässige Mittäterschaft ablehnt.

In der Literatur findet sich zudem der Vorschlag, das exakte Abstimmungsergebnis als den Erfolg in seiner konkreten Gestalt zu behandeln. Der Erfolg des § 223 StGB ist aber die Körperverletzung eines Menschen, der Kausalverlauf zählt nicht dazu. Anderenfalls könnte die Figur des „Erfolgs in seiner konkreten Gestalt" gar keine Begleitumstände mehr herausfiltern.

Andere Stimmen betrachten die Situation der Gremienentscheidung als einen Fall der „alternativ-kumulativen Kausalität". Die einzelne Stimme müsse mit so vielen anderen Stimmen zusammengerechnet werden, bis eine Mehrheit erreicht wird (Kumulation). Sämtliche möglichen Mehrheitsverhältnisse seien wiederum alternativ kausal für den Erfolg. Diese These ist den bereits behandelten grundsätzlichen Einwänden gegen die Rechtsfigur der alternativen Kausalität ausgesetzt und daher abzulehnen.

Eine weitere Lösung für das Gremienproblem bietet die Lehre von der hinreichenden Mindestbedingung an, nach

der es für einen Erfolg *mehrere wahre Kausalerklärungen* geben kann.

Roxin/Greco bilden das anschauliche Beispiel eines sechsbeinigen Tisches, der *aufgrund* seiner sechs Beine steht, obwohl einzelne von ihnen entfernt werden könnten, ohne dass der Tisch umfällt.

In dem Gremienbeispiel muss die Stimme nur notwendiger Bestandteil *einer* hinreichenden Erklärung für den Erfolg sein, nicht aber von allen Erklärungen. Hypothetische Ersatzursachen sind unerheblich.

In einem vierköpfigen Gremium (A-B-C-D) gibt es zahlreiche Möglichkeiten, eine Mehrheit zu bilden. Fasst das Gremium den Beschluss einstimmig, enthält dieser also diverse wahre Kausalerklärungen für den Erfolg. Damit die Stimme des Mitglieds A im Rechtssinne kausal wird, muss sie notwendiger Bestandteil einer dieser Erklärungen sein. Dies gilt zB nicht für die Kausalerklärung „A+B+C+D", die selbst ohne die Stimme von A wahr ist oder die Erklärung „B+C+D", an der A gar nicht mitwirkt. Ohne die Stimme von A würde aber etwa die Erklärung „A+B+C" oder „A +B+D" unschlüssig werden, da keine Mehrheit verbleibt. Daher ist das Abstimmungsverhalten von A nach diesem Ansatz auch bei einem einstimmigen Beschluss kausal für einen etwaigen Erfolg. Dadurch gelingt eine nachvollziehbare Lösung auf Kausalitätsebene – gleichwohl äußern Literaturstimmen auch hier Zweifel, weil die Einzelursache keine notwendige Bedingung des Erfolgs ist, was dem herkömmlichen Kausalitätsverständnis widerspricht.

2. Psychisch vermittelte Kausalität

Schwierigkeiten bereiten in unserem Kontext weiterhin Fälle, in denen die *Kausalität* nur *psychisch vermittelt* wird. Angesprochen sind Situationen, in denen ein Akteur auf die Psyche eines anderen einwirkt, um ihn zu einem bestimmten Verhalten zu verleiten. Dazu zählt zB die Täuschung beim Betrug (§ 263 I StGB), die eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung verursachen soll, oder die Drohung im Rahmen der Nötigung (§ 240 I StGB), um ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen. Im Allgemeinen Teil tritt das Problem zudem bei der Anstiftung und der psychischen Beihilfe auf. Die Besonderheit psychisch vermittelter Kausalität liegt darin, dass – anders als bei den bisher behandelten Fällen *physisch vermittelter Kausalität* – naturwissenschaftliche Kausalgesetze nicht existieren, jedenfalls nicht bekannt sind. Bisher gehen Rechtsprechung und die ganz hL im Strafrecht von der Willensfreiheit des Menschen aus, die ihm (nicht vorgegebene) willkürliche Entscheidungen ermöglicht (*Indeterminismus*) – oder ihn zumindest in diesem Glauben belässt. Der Determinist bestreitet diese Freiheit und geht davon aus, dass auch psychische Prozesse naturgesetzlich vorbestimmt sind, während sich für Agnostiker die Willensfreiheit weder beweisen noch widerlegen lässt.

In der Justizpraxis behilft man sich vor diesem Hintergrund mit Plausibilitätserwägungen. Die erforderliche gerichtliche Überzeugung für eine Verurteilung (vgl. § 261 StPO) soll auch vorliegen, wenn sich alle anderen möglichen Ursachen des Erfolgs ausschließen lassen und allenfalls theoretische, aber lebensferne Szenarien als Erklärung verbleiben.

Wer etwa nach einer Geldzahlung einen fremden Menschen umbringt, hat dies mit der für eine Verurteilung hinreichenden Sicherheit aufgrund der Anstiftung getan. Entsprechendes gilt, wenn der Täter bei der Tat eine Information verwertet, die er erst vom Anstifter erfahren hat.

Diese prozessuale Lösung beantwortet aber nicht die Frage, wann *tatsächlich* psychisch vermittelte Kausalität vorliegt. Hilgendorf vertritt hier einen statistischen Ansatz, der auf eine kausalgesetzliche Determination verzichtet. Stattdessen müsse es nur hinreichend *wahrscheinlich* sein, dass zB eine Täuschung einen Irrtum hervorruft. Im psychischen Bereich fehlen aber zur Erklärung eines Verknüpfungszusammenhangs nicht nur Kausalgesetze, sondern auch messbare Wahrscheinlichkeiten. Sein Vorschlag, das „Alltagsverständnis gesetzmäßiger Zusammenhänge" zugrunde zu legen, öffnet der Willkür Tür und Tor. Zudem bleibt unklar, ob die Kausalität wirklich verneint werden soll, wenn die psychische Einwirkung entgegen aller Wahrscheinlichkeit den gewünschten Effekt herbeiführt (geglückte Anstiftung des Richters zur Rechtsbeugung gem. § 339 StGB für fünf Euro).

Überzeugender erscheint es, mit der (wohl) hL die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung (erheblich) zu modifizieren, im psychischen Bereich auf gesetzmäßige Zusammenhänge zu verzichten und sie durch *Motivationszusammenhänge* zu ersetzen. Demnach kommt es darauf an, ob die Gründe, die den Adressaten zum Handeln bewegt haben, zumindest auch durch die Einwirkung hervorgerufen wurden.

Illustrieren lässt sich dies anhand des „Referendar"-Falls (BGHSt 13, 13 = NJW 1959, 897): Der BGH hat einen Rechtsreferendar wegen Betrugs verurteilt, der sich von einem Beschuldigten ein Darlehen verschafft hatte. Dazu hatte der Referendar wahrheitswidrig geäußert, er könne das Geld bald zurückzahlen. Im Prozess äußerte der Betrogene, dass er so oder so das Darlehen gewährt hätte, weil er einer Gerichtsperson helfen wolle. Seine Vermögensverfügung ist also auf zwei Motive zurückzuführen: Das Opfer wollte einem Justizmitarbeiter imponieren und es ging irrtümlich davon aus, dass es sein Geld bald zurückerhalten würde. Diese Umstände bewirkten *gemeinsam* die Gewährung des Darlehens. Ob der Betrogene das Geld auch ohne die Täuschung bezahlt hätte, ist eine hypothetische und damit (wie üblich) unerhebliche Erwägung. Nur wenn die Rückzahlung – was fern liegt – für das Opfer ein vollkommen unerheblicher Umstand gewesen wäre, würde die Kausalität fehlen.

In der „Galavit"-Entscheidung (BGH NStZ 2010, 88) hat sich der BGH hingegen bei dem Versuch, die *Conditio*-Formel ohne ein Kausalgesetz auf die psychische Kausalität anzuwenden, in die Irre leiten lassen:

Die Angeklagten hatten ein klinisch unerprobtes Medikament unter falschen Anpreisungen an austherapierte Krebspatienten veräußert. Der BGH ging davon aus, dass die Kranken das Präparat nicht aufgrund der Täuschung gekauft haben. Die verzweifelten Patienten wären genötigt gewesen, „nach jedem Strohhalm zu greifen" und hätten das Medikament eventuell auch ohne die Täuschung erworben.

Das Schrifttum hat den Beschluss zu Recht heftig kritisiert. Es ist unmöglich festzustellen, ob die Patienten das Medikament auch ohne die Vorspiegelungen erworben hätten; selbst deren Vernehmung erlaubt bestenfalls Spekulationen. Die Wegdenk-Methode führt im psychischen Bereich daher stets *in dubio pro reo* zum Freispruch. Für die tatsächliche Entscheidung der Opfer wird es naheliegenderweise aber sehr relevant gewesen sein, dass das Medikament angeblich erfolgreich getestet wurde. Dieser Umstand hat die Entscheidung daher mit motiviert, so dass die Täuschung kausal geworden ist. Der BGH verschafft mit seiner Lösung hingegen jedermann einen Freibrief, todgeweihte Kranke straflos zu prellen (Roxin/Greco).

IV. Fallbearbeitung

Als allgemeine Zurechnungsvoraussetzung ist die Kausalität in nahezu jeder strafrechtlichen Prüfung anzusprechen. Dafür müssen die beiden Hilfsformeln auf Basis der Äquivalenztheorie richtig angewendet werden. Gerade für die *Conditio*-Formel ist es dabei wichtig, die genauen Anwendungsregeln für Spezialkonstellationen zu kennen. In Klausuren bestehen selten Zweifel an der Ursächlichkeit, sodass diese im verkürzten Gutachtenstil mit der „griffigen" *Conditio*-Formel bejaht und knapp mit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung abgesichert werden kann. Bei psychischen Einwirkungen lässt sich zumeist aus dem Fehlen anderer möglicher Ursachen auf die Kausalität schließen. Sollte eine anspruchsvolle Klausur einmal die Frage der Kausalität bei Gremienentscheidungen aufwerfen, sind bereits tastende Versuche nach Lösungen honorierungswürdig, wenngleich das Zurechnungsergebnis häufig feststeht.

V. Leitentscheidungen

Neben den im Text angeführten Judikaten: BGHSt 1, 332; BGHSt 2, 20 = BeckRS 1951, 31195443; BGHSt 30, 228 = NJW 1982, 292 („Massenkarambolage"); BGHSt 39, 195 = NJW 1993, 1723; BGHSt 41, 206 = NJW 1995, 2930 („Holzschutzmittel"); BGHSt 48, 77 = NJW 2003, 522 („SED-Politbüro"); BGH NStZ 2017, 701 („Göttinger Transplantationsskandal").

VI. Literatur

Jüngere Beiträge: Roxin/Greco StrafR AT I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 1 ff.; NK-StGB/Puppe/Grosse-Wilde, 6. Aufl. 2023, StGB Vor §§ 13–15 Rn. 80 ff.; Jescheck/Weigend, AT, 5. Aufl. 1996, § 28; Jakobs, AT, 2. Aufl. 1991, 7/1; Joerden, Logik im Recht, 3. Aufl. 2018; Isik, Die strafrechtliche Zurechnung bei Kollegialentscheidungen unter Beteiligung mehrerer Kollegialorgane, 2022; Samson WuV Strafrecht I, 7. Aufl. 1988; Frister FS Sancinetti, 2020, S. 367 ff. (zur psychischen Kausalität); Erb JuS 1994, 449; Hilgendorf, Jura 1995, 514; Rönnau/Faust/Fehling JuS 2004, 113; Kühl JA 2009, 321 (325); Kudlich JA 2010, 681; Satzger, Jura 2014, 186.

Historische Texte: Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, Bd. 1, 1858; von Buri, Über Causalität und deren Verantwortung, 1873; Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904.

PRÄSIDENT DES BVERFG A. D. PROF. DR. DR. H. C. MULT. ANDREAS VOßKUHLE UND AKAD. RÄTIN DR. SONJA HEITZER, LL. M. (LONDON)*

Grundwissen – Öffentliches Recht: Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse

I. Einführung

Bauaufsichtsbehörden werden präventiv und repressiv tätig. Die *präventive* Bauaufsicht besteht darin, Bauanträge vor Baubeginn zu prüfen und, abhängig von der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den zu prüfenden Vorschriften, eine Baugenehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Die *repressive* Bauaufsicht betrifft die zeitliche Phase ab Baubeginn. Den Bauaufsichtsbehörden kommt dann die Aufgabe zu, laufend zu überwachen, dass bauliche Anlagen nicht unter Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften errichtet, geändert, genutzt oder beseitigt werden. Zu diesem Zweck enthalten die Bauordnungen der Länder verschiedene bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse, auf die sich die Behörden zur Erfüllung dieser Aufgabe stützen können. So finden sich neben einer bauordnungsrechtlichen Generalklausel (zB § 47 I 2 BWLBO; Art. 54 II 2 Hs. 1 BayBO) in allen Landesbauordnungen verschiedene spezielle Eingriffsbefugnisse. Besondere Relevanz kommt dabei der Baueinstellungsverfügung (zB § 79 BbgBO; § 78 BremLBO), der Nutzungsuntersagung (zB § 82 I 2 HBO; § 80 II 1 LBauO M-V) und der Beseitigungsanordnung (zB § 80 S. 1 SächsBO; § 87 I 1 ThürBO) zu.

II. Historie

Historisch betrachtet hat die repressive Bauaufsicht an Bedeutung gewonnen. Speziell in den von Deregulierungsbemühungen geprägten 1990er Jahren kam es zu einem

* Der Autor Voßkuhle ist ehemaliger Präsident des BVerfG sowie Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie (Abteilung I: Staatswissenschaft) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und Mitherausgeber dieser Zeitschrift; die Autorin Heitzer ist Akad. Rätin a. Z. am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied im Beirat der JuS. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in JuS 2025, 319.

Abbau der Vorabkontrollen, indem zahlreiche Bauvorhaben verfahrensfrei (zB § 61 SchlHLBO; § 60 LSABauO) oder genehmigungsfrei (zB Art. 58 BayBO; § 63 NRWBauO) gestellt wurden. Zudem entschieden sich nach und nach alle Bundesländer für die Einführung vereinfachter Baugenehmigungsverfahren (zB § 63 NBauO; § 63 BauO Bln). Diese unterscheiden sich durch ihr reduziertes Prüfprogramm von den regulären Baugenehmigungsverfahren. Die Behörden beschränken sich im vereinfachten Modus auf die präventive Kontrolle einiger ausgewählter zentraler Vorschriften des materiellen Baurechts, ua der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gem. §§ 29 ff. BauGB. Der Bauherr muss selbst dafür Sorge tragen, dass sein Bauvorhaben auch mit den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Einklang steht.

Es gab und gibt aber auch gegenläufige Bewegungen. Der bayerische Landesgesetzgeber entschied sich etwa im Jahr 2018 dafür, die zehn Jahre zuvor gestrichene Prüfung der Abstandsflächen wieder in das vereinfachte Genehmigungsverfahren aufzunehmen (Art. 59 S. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO).

III. Bauaufsichtliche Spezialbefugnisse

1. Die Bauaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen dem öffentlichen Recht entsprechen. Aus dieser Aufgabe kann aber auf keinerlei Befugnisse geschlossen werden. Solche müssen den Behörden durch einfache Gesetze erst eingeräumt werden (Art. 20 III GG). Dies haben die Landesgesetzgeber in Form einer Reihe von bauaufsichtlichen Spezialbefugnissen sowie der bauordnungsrechtlichen Generalklauseln getan.

Innerhalb der Spezialbefugnisse kommen vor allem der *Baueinstellung*, der *Nutzungsuntersagung* und der *Beseitigungsanordnung* große klausur- und lebenspraktische Bedeutung zu. Der Tatbestand dieser bauordnungsrechtlichen Standardbefugnisse erfordert jeweils einen „Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften". Ein solcher Widerspruch kann grundsätzlich in einer formellen Illegalität oder in einer materiellen Illegalität der baulichen Anlage bestehen. Im Folgenden werden zunächst die Begriffe der formellen (a) und der materiellen Illegalität (b) erläutert, ehe auf die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der einzelnen bauaufsichtlichen Spezialbefugnisse eingegangen wird (s. u. 2, 3 und 4).

a) Eine Anlage ist *formell illegal*, „wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzung einer bauordnungsrechtlich relevanten Anlage genehmigungsbedürftig ist, eine wirksame (nicht notwendigerweise rechtmäßige) Baugenehmigung jedoch nicht vorliegt" (Lindner JuS 2014, 118 (119)). Das bedeutet, dass Anlagen, die verfahrensfrei errichtet werden dürfen, nicht formell illegal sein können, denn ein Baugenehmigungsverfahren ist für diese tendenziell unproblematischen Kleinvorhaben schon gar nicht vorgesehen.

Teilweise wird der Begriff der formellen Illegalität auf den Fall des Bauens ohne Baugenehmigung beschränkt. Ein weitergehendes Verständnis umfasst indes auch andere Formverstöße des Bauherrn, etwa die Missachtung der Anzeigepflicht vor dem Abbruch eines Bauwerks (zB Art. 57 V 2 BayBO) oder der Dokumentationspflicht bei der Errichtung einer genehmigungsfreigestellten Anlage (zB § 63 III 1 NRWBauO).

b) *Materiell illegal* ist eine Anlage, wenn sie unter Verstoß gegen materielle Vorschriften des öffentlichen Rechts errichtet, geändert, genutzt oder beseitigt wird. Der Verstoß muss dabei nicht zwangsläufig aus einer baurechtlichen Vorschrift herrühren. Die materielle Illegalität kann sich zB auch aus einer Verletzung des Immissionsschutz- oder des Denkmalschutzrechts ergeben.

Bei der Prüfung der materiellen Illegalität einer baulichen Anlage ist der Legalisierungswirkung der Baugenehmigung Rechnung zu tragen. Diese hat zur Folge, dass ein Bauvorhaben durch die Baugenehmigung legalisiert, also formell und materiell legal wird – und zwar auch bzw. gerade wenn sich später herausstellt, dass das Bauvorhaben tatsächlich gegen eine baurechtliche Vorschrift verstößt, weil es etwa erforderliche Abstandsflächen nicht einhält oder es sich nach Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eine Baugenehmigung, die diesen Umstand verkennt, ist materiell rechtswidrig, entfaltet aber dennoch Legalisierungswirkung, sofern sie wirksam ist. Zwar können selbstverständlich auch rechtswidrige Baugenehmigungen gem. § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Für diesen Fall ist der Bauherr aber über den Ausgleichsanspruch gem. § 48 III VwVfG geschützt.

Zu beachten ist ferner, dass sich die Legalisierungswirkung im Prüfprogramm der Baugenehmigung erschöpft. Hat eine bauliche Anlage lediglich das vereinfachte Verfahren durchlaufen, beschränkt sich die Legalisierungswirkung auf die dort geprüften Normen. Zu den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts verhält sich die im vereinfachten Verfahren erteilte Baugenehmigung nicht. Wird ein Bauwerk im Widerspruch zu diesen sonstigen Vorschriften errichtet, kann die Bauaufsichtsbehörde im Wege der repressiven Bauaufsicht für Rechtskonformität sorgen.

2. Welche Form der Illegalität der Tatbestand einer bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnis erfordert, ob also formelle Illegalität ausreicht oder ob materielle Illegalität gegeben sein muss, ist für jede Vorschrift gesondert zu bestimmen

a) Bei der *Baueinstellung* (auch: Stilllegungsverfügung) formulieren die landesrechtlichen Gesetzgeber teilweise relativ eindeutig, dass formelle Verstöße genügen, vgl. etwa § 64 I 1 Nr. 1 BWLBO:

> „Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. *Dies gilt insbesondere, wenn … die Ausführung eines Vorhabens entgegen § 59* (Anm. d. Verf.: schon vor Erteilung des Baufreigabescheins) *begonnen wurde…"* (Herv. d. Verf.).

Doch auch über diese nicht abschließende Aufzählung („insbesondere") hinaus ist der Tatbestand der Baueinstellungsverfügung bei „nur" formeller Illegalität als erfüllt anzusehen. Mit einer Baueinstellung verfolgt die

Behörde lediglich das Ziel, das Baugenehmigungsverfahren durchzusetzen und die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, denn ist eine Anlage erst einmal errichtet, kann eine Beseitigungsanordnung nur unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen erlassen werden (dazu 4). Physische Substanzverletzungen oder der Entzug einer unmittelbaren Nutzungsmöglichkeit sind mit einer Baueinstellung nicht verbunden. Auf Tatbestandsseite lediglich formelle Illegalität zu fordern, ist demnach in Anbetracht einer verfassungskonformen und am Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) orientierten Auslegung unproblematisch.

Ist die bauliche Anlage kumulativ oder alternativ (auch) materiell illegal, ist ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften freilich erst recht zu bejahen. Im deutschen Verwaltungsrecht wiegen Verstöße gegen materielle Vorschriften tendenziell schwerer als formelle Verstöße (vgl. etwa § 44a VwGO oder §§ 45, 46 VwVfG). Dem Verwaltungsverfahren wird eine lediglich „dienende" Funktion zugeschrieben. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben oder wenn ein Verstoß gegen eine Vorschrift außerhalb des Pflichtprüfprogramms im vereinfachten Genehmigungsverfahren in Rede steht, ist ohnehin ausschließlich auf die materielle Illegalität abzustellen. Das gilt auch für genehmigungsfreigestellte Vorhaben, sofern ein enges Verständnis der formellen Illegalität befürwortet wird (s. III 1a) und wenn nicht das Landesrecht die Baueinstellung explizit auch für Verstöße gegen die Einreichungspflichten im Genehmigungsfreistellungsverfahren zulässt (so zB § 81 I 2 Nr. 1 SaarlLBO). Die Bauaufsichtsbehörde muss dabei den tatsächlichen Baubeginn nicht abwarten. Der durch Tatsachen belegte Anfangsverdacht, wonach formell illegalerweise mit dem Bau begonnen werden wird, genügt.

b) Ob bei erfülltem Tatbestand von der Baueinstellungsverfügung Gebrauch gemacht wird, steht im behördlichen Ermessen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der landesrechtlichen Vorschriften („kann"). Dabei handelt es sich um ein sog. *intendiertes Ermessen*, das heißt: Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, soll in der Regel bauaufsichtlich eingegriffen werden und es darf nur bei atypischen Ausnahmefällen ermessensfehlerfrei von der Stilllegungsverfügung abgesehen werden. Als problematisch wird dabei der Fall erachtet, dass ein Bauvorhaben zwar formell illegal ist, sich seine materielle Legalität aber evident aufdrängt. Teilweise werden Baueinstellungsverfügungen in solchen Szenarien für ermessensfehlerhaft gehalten, wenn und weil die Erteilung der Baugenehmigung als milderes Mittel unproblematisch zur Verfügung steht. Dagegen spricht, dass dadurch das Baugenehmigungsverfahren letztlich zur bloßen Option degradiert würde.

3. Wird eine bereits fertiggestellte Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kommt eine *Nutzungsuntersagung* in Betracht.

a) Auch in Bezug auf diese bauaufsichtliche Eingriffsbefugnis stellt sich die Frage nach der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen. Ob bei der Nutzungsuntersagung formelle Illegalität genügen soll, wird, im Vergleich zur Baueinstellungsverfügung, deutlich kontroverser beurteilt, schließlich wird dem Bauherrn in dem Fall eine unmittelbare und oftmals ökonomisch relevante Nutzungsmöglichkeit entzogen. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) ist allerdings zu bedenken, dass der gesetzestreue Bürger dem ohne Baugenehmigung bauenden nicht gleichgestellt werden darf. Dies wäre aber der Fall, wenn die bloße Missachtung der Genehmigungspflicht nicht ausreichte, um den Tatbestand der Nutzungsuntersagung als erfüllt anzusehen.

b) Auch die Nutzungsuntersagung steht im intendierten behördlichen Ermessen. Die Frage, wie sich eine offensichtliche materielle Legalität des Bauvorhabens auf das Ermessen auswirkt, stellt sich hier ebenfalls. Sind keine atypischen Umstände gegeben, muss die Bauaufsichtsbehörde auch von der Nutzungsuntersagung grundsätzlich Gebrauch machen. Aspekte wie die Evidenz der Genehmigungsfähigkeit sowie eine etwaige Existenzgefährdung durch den Nutzungsentzug sind aber zu berücksichtigen. Unter den Stichworten der Duldung und der Verwirkung wird die Frage diskutiert, ob ein längeres behördliches Zuwarten eine spätere Nutzungsuntersagung (oder eine andere bauaufsichtliche Maßnahme) ermessensfehlerhaft macht. Das ist grundsätzlich nicht der Fall. Bauaufsichtsbehörden agieren im öffentlichen Interesse, welches nicht durch längere Passivität verwirkt werden kann. Im Einzelfall können sich zudem Abgrenzungsprobleme zur Beseitigungsanordnung (s. u. 4) auftun, nämlich dann, wenn die Aufgabe der illegalen Nutzung ein Wegschaffen von Gegenständen, etwa illegal gelagerter Autowracks, beinhaltet. Die Rechtsfolge einer Nutzungsuntersagung kann grundsätzlich auch die Entfernung eines Gegenstands beinhalten. Ist der zu entfernende Gegenstand aber die bauliche Anlage selbst, ist der Erlass einer Beseitigungsanordnung von Nöten.

4. Die *Beseitigungsanordnung* (auch: Abbruchsanordnung oder Abrissverfügung) ist das schärfste Schwert der Bauaufsichtsbehörden. Sie führt dazu, dass die physische Substanz ganz oder teilweise vernichtet werden muss.

a) Der Tatbestand der landesrechtlichen Beseitigungsanordnungen ist nicht erfüllt, wenn ein Bauvorhaben lediglich formell illegal ist. Materielle Illegalität muss zwingend gegeben sein. Dabei ist zu unterscheiden: Wurde eine in der Sache illegale Anlage ohne erforderliche Baugenehmigung gebaut, handelt es sich um einen Fall von formeller und materieller Illegalität. Geht es um ein verfahrensfreies Vorhaben, das zB unter Verstoß gegen § 35 BauGB im Außenbereich errichtet wurde, ist zwar keine formelle, wohl aber materielle Illegalität gegeben, was den Tatbestand der Beseitigungsanordnung ebenfalls erfüllt. Selbiges (formell legal, aber materiell illegal) gilt, wenn eine im vereinfachten Verfahren genehmigte Anlage unter Verletzung einer Norm außerhalb des Pflichtprüfprogramms errichtet oder geändert wird. Dass es im Ergebnis also stets auf die materielle Illegalität der Anlage ankommt, legen die landesrechtlichen Beseitigungsanordnungen dabei unmittelbar im Wortlaut an. Die Rechtsgrundlagen enthalten nämlich eine (im Detail teilweise unterschiedlich formulierte) Erforderlichkeitsklausel, vgl. zB § 80 S. 1 SächsBO:

„Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, *wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können*." (Herv. d. Verf.).

Aus dieser einfachgesetzlichen Ausformung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergibt sich, dass bei nur formeller Illegalität stets anders als durch Abbruch der Anlage Legalität hergestellt werden kann – nämlich durch Erteilung der Baugenehmigung.

b) In Verteidigung gegen behördliche Abrissverfügungen wird in Klausuren und auch in der Realität nach wie vor häufig auf „passiven Bestandsschutz" rekurriert. Dahinter steht die Annahme des Bauherrn, aus der schieren Existenz eines Bauwerks einen Anspruch auf dessen physischen Erhalt ableiten zu können. Die meisten der unter diesem vermeintlichen Ordnungsbegriff versammelten Fälle lassen sich durch genaue Normlektüre und -anwendung lösen. War eine bauliche Anlage zum Zeitpunkt ihrer Errichtung materiell legal, ist sie aber (etwa aufgrund einer Gesetzesänderung) zum Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens materiell illegal geworden, hilft dem Bauherrn ohnehin die Feststellungs- und Legalisierungswirkung seiner Baugenehmigung. Wurde eine solche seinerzeit nicht eingeholt, kommt es hinsichtlich der materiellen Legalität aber trotzdem auf den Zeitpunkt der Baumaßnahme an (vgl. § 80 S. 1 SächsBO: „Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften *errichtet* oder *geändert*…"). War eine bauliche Anlage zwar zum Zeitpunkt ihrer Errichtung materiell illegal, ist aber nunmehr (etwa aufgrund einer Gesetzesänderung) materiell legal, versperrt die Erforderlichkeitsklausel der Bauaufsichtsbehörde den Weg der Beseitigungsanordnung. Rechtmäßige Zustände können nun auch anders als durch Abriss, nämlich durch Erteilung der Baugenehmigung, hergestellt werden.

Umstritten ist indes der Umgang mit dem Szenario, dass eine bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Errichtung illegal war und auch zum Zeitpunkt des behördlichen Eingriffs materiell illegal ist, aber in der Zwischenzeit materiell legal war, etwa, weil in diesem Zeitraum ein Bebauungsplan (§ 10 I BauGB) in Kraft war, mit dem das Bauvorhaben im Einklang stand. Teilweise wird für den Fall, dass die vorübergehende Legalität über mindestens drei Monate (vgl. § 75 S. 2 VwGO) bestand, „passiver Bestandsschutz" unter Rückgriff auf Art. 14 I GG bejaht. Dagegen spricht, dass es sich bei der Eigentumsfreiheit um ein normgeprägtes Grundrecht handelt, dessen Gehalt das einfache Recht strukturiert. Einfach-gesetzliche Vorschriften, die Beseitigungsanordnungen bei einer zwischenzeitlichen materiellen Legalität ausschlössen, wurden aber nicht erlassen.

c) Auch in Bezug auf Beseitigungsanordnungen kommt der Behörde ein intendiertes Ermessen zu. Es darf also nur in atypischen Fällen nicht eingeschritten werden. Als problematisch erweist sich dabei der Umgang mit illegalen Siedlungen. Gehen die Behörden nur gegen einzelne von mehreren sog. *Schwarzbauten* vor, stellt sich die Frage, ob es sich um eine ermessensfehlerhafte, weil grundrechtswidrige Entscheidung handelt. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, denn Baubehörden können schon aus Kapazitätsgründen in der Regel nicht gegen alle baulichen Anlagen einer Siedlung parallel vorgehen. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) erfordert es aber, dass die Behörde einen sachlichen Grund benennen kann, wieso das identifizierte Bauwerk als erstes ins Visier genommen wird und zudem insgesamt ein angemessenes Gesamtkonzept für das Vorgehen gegen die Siedlung vorweisen kann.

5. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung sind nicht die einzigen speziellen bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse, die die Landesbauordnungen enthalten. So sind etwa auch Betretungsbefugnisse (zB § 58 IV 1 BbgBO) oder Bauzustandsanzeigen (zB § 81 I 1 BauO LSA) eigens geregelt. Die Bedeutung dieser *sonstigen bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse* in der Behörden- und vor allem in der Prüfungspraxis ist jedoch als nachrangig zu bezeichnen. Wichtig erscheint es, sich der Existenz dieser Rechtsgrundlagen bewusst zu sein, sie gegebenenfalls vor den subsidiären Generalklauseln (dazu IV) anzusprechen und unter sie sauber zu subsumieren.

IV. Bauaufsichtliche Generalklausel

In allen Landesbauordnungen findet sich eine bauordnungsrechtliche Generalklausel (zB § 61 II 2 HBO; § 47 I 2 BWLBO; Art. 54 II 2 Hs. 1 BayBO), auf die subsidiär zurückzugreifen ist. Sie gibt den Bauaufsichtsbehörden auf, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Aufgrund der detailliert ausgearbeiteten speziellen Eingriffsbefugnisse ist der Anwendungsbereich der bauaufsichtlichen Generalklausel eher schmal. In der Vergangenheit wurden teilweise Nutzungsaufnahmeuntersagungen oder auch die Aufforderung, ein angefangenes Gebäude fertigzustellen, auf die Generalklausel gestützt.

V. Richtiger Adressat

Bei speziellen und allgemeinen bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen stellt sich gleichermaßen die Frage nach dem richtigen Adressaten. Die Landesbauordnungen enthalten nur sehr vereinzelt konkrete Aussagen dazu (zB § 79 I 3 NBauO). Fehlen solche, ist auf die allgemeinen Regeln des Polizei- und Sicherheitsrechts zurückzugreifen, schließlich handelt es sich beim Bauordnungsrecht um besonderes Sicherheitsrecht. Als Verhaltensstörer kommen der Bauherr, aber auch sonstige an der Baumaßnahme Beteiligte, in Betracht. Daneben bildet der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer einen möglichen Adressaten. Die Störerauswahl steht dabei im behördlichen Ermessen.

VI. Fallbearbeitung

Bauaufsichtliche Maßnahmen bilden häufig den Gegenstand von Klausuren. Das gilt für die Mittelphase des Studiums und auch für beide Staatsexamina. Die Fälle lassen sich zum einen unter Bezugnahme auf den Rechtsschutzsuchenden ordnen. Das kann der Bauherr als Adressat der bauaufsichtlichen Maßnahme sein (1). Häufig tritt aber auch ein Dritter, in der Regel ein Nachbar, in Er-

scheinung. Dann stellt sich meist die Frage, ob dieser Dritte einen subjektiv-öffentlichen Anspruch darauf hat, dass die Behörde eine bauaufsichtliche Maßnahme an den Bauherrn erlässt (2). Zudem ist stets darauf zu achten, ob es um eine Klage im Hauptsacheverfahren oder um einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren geht.

1. Aus Sicht des *Bauherrn* stellen bauaufsichtliche Maßnahmen belastende Verwaltungsakte dar, gegen die er sich, je nach Bundesland ggf. nach einem Widerspruch, mit der Anfechtungsklage (§ 42 I Var. 1 VwGO) wehren kann. Sofern die Baubehörde den Sofortvollzug der bauaufsichtlichen Maßnahme angeordnet hat, ist Rechtsschutz mittels eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 V 1 Var. 2 VwGO zu suchen, denn die Anfechtungsklage entbehrt in diesem Fall ausnahmsweise ihrer aufschiebenden Wirkung (§ 80 II Nr. 4 VwGO).

2. Aus der Perspektive des *Dritten* handelt es sich bei den bauaufsichtlichen Maßnahmen um begehrenswerte Verwaltungsakte, zu deren Erlass er die Baubehörde gerichtlich verpflichten möchte.

a) Existiert keine Baugenehmigung, weil der Bauherr bewusst illegal baut oder aber zB davon ausging, es handle sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben, muss der Dritte Rechtsschutz im Wege der Verpflichtungsklage (§ 42 I Var. 2 VwGO), ggf. zunächst im Wege des Verpflichtungswiderspruchs, suchen. Ziel ist der behördliche Erlass einer bauaufsichtlichen Maßnahme. Jedenfalls in Bezug auf die Baueinstellung und die Nutzungsuntersagung kommt in der Regel ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 I VwGO) in Betracht.

b) Verfügt der Bauherr über eine Baugenehmigung, hängt die statthafte Rechtsschutz- bzw. Antragsart vom inhaltlichen Vorwurf des Dritten ab. Bemängelt der Dritte einen Verstoß der baulichen Anlage gegen eine Vorschrift, die von der Legalisierungswirkung der Baugenehmigung umfasst ist, ist grundsätzlich (ggf. nach einem Anfechtungswiderspruch) die Anfechtung der Baugenehmigung (§ 42 I Var. 1 VwGO) der Weg der Wahl. Weil diese aber gem. § 212a BauGB und entgegen § 80 I 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zeitigt, ist einstweiliger Rechtsschutz (§ 80a VwGO) zu suchen.

Eine Verpflichtungsklage auf Erlass zB einer bauaufsichtlichen Maßnahme bzw. ein entsprechender Antrag gem. § 123 I VwGO wäre hingegen zum Scheitern verurteilt, weil dadurch die Baugenehmigung nicht beseitigt würde, welche aber die Anlage zwangsläufig legalisiert. Damit fehlte es in jedem Fall an der formellen und materiellen Illegalität der Anlage, den entscheidenden Tatbestandsvoraussetzungen der bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse. Nur wenn der Dritte sich auf den Verstoß der baulichen Anlage gegen eine Vorschrift beruft, die außerhalb des vereinfachten Prüfprogramms liegt, ist die Verpflichtungsklage (§ 42 I Var. 2 VwGO) bzw. ein Antrag gem. § 123 I VwGO statthaft. Die Baugenehmigung anzufechten, hätte in dem Fall keine Erfolgsaussichten, denn die Baugenehmigung mit ihrem reduzierten Prüfprogramm ist rechtmäßig. Zwar räumen einige Bauordnungen den Behörden explizit die Möglichkeit ein, einen Bauantrag auch aufgrund einer Norm außerhalb des reduzierten Pflichtprüfprogramms zu versagen. Eine drittschützende behördliche Prüfpflicht existiert in Bezug auf diese sonstigen Vorschriften aber gerade nicht.

c) Der Dritte wird mit seiner Klage bzw. seinem Antrag dabei nur dann Erfolg haben, wenn das Bauvorhaben ihn in einer ihn als Dritten schützenden Norm verletzt (*Schutznormtheorie*) (vgl. Voßkuhle/Kaiser JuS 2009, 16, und Voßkuhle/Kaufhold JuS 2018, 764). Nachbarn können nicht objektives Recht durchsetzen, so dass es schon an der Klage- bzw. Antragsbefugnis fehlt, wenn der Dritte keine subjektiv-öffentlichen Rechte als möglicherweise verletzt rügen kann. Der Diskussion des etwaigen drittschützenden Charakters einer baurechtlichen Vorschrift ist in der Klausur besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

d) Insgesamt zeigt sich, dass die Deregulierung im Baurecht zu Wertungswidersprüchen führen kann. Greift der Dritte die Baugenehmigung des Bauherrn im Wege der Anfechtungsklage bzw. gem. § 80a VwGO an, wird er auf jeden Fall Erfolg haben, wenn er in einer subjektiv-öffentlichen Norm verletzt ist. Muss der Dritte indes im Verpflichtungswege (bzw. über § 123 I VwGO) vorgehen, weil in Bezug auf die drittschützende Vorschrift keine präventive Kontrolle stattfand, könnte der Rechtsstreit mit einem Verbescheidungsurteil (§ 113 V 2 VwGO) enden: Ob die Behörde bauaufsichtlich tätig wird oder nicht, ist dann Ermessensfrage. Teilweise wird dieser Wertungswiderspruch durch eine Reduktion des behördlichen Ermessens auf Null gelöst. Andere möchten eine etwaige Schlechterstellung des Nachbarn als Nebenfolge der Deregulierung hinnehmen.

VII. Leitentscheidungen

BayVGHE 59, 108 = NVwZ-RR 2006, 754 (Nutzungsuntersagung gegenüber Mietern von Wohnraum); OVG Lüneburg BeckRS 2015, 42189 (Ermessen bei Stilllegungsverfügung); OVG Weimar NVwZ-RR 2000, 578 (Baueinstellung bei wiederaufgenommener Nutzung); OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 93 (Beseitigungsanordnung für eine Wagenburg); BVerwG NJW 1981, 473 (Bestandsschutz).

VIII. Literaturauswahl

Erbguth/Mann/Schubert BesVerwR, 13. Aufl. 2019, Rn. 1330 ff.; Ehlers/Fehling/Pünder BesVerwR II/Kaiser, 4. Aufl. 2020, § 41 Rn. 111 ff.; Schoch/Eifert BesVerwR/Kersten, 2. Aufl. 2023, S. 666 ff.; Muckel/Ogorek ÖffBauR, 4. Aufl. 2020, S. 192 ff.; Otto ÖffBauR II, 8. Aufl. 2023, S. 193 ff.; Stollmann/Beaucamp ÖffBauR, 13. Aufl. 2022, S. 281 ff.

Zur Übung: Goldhammer/Müller/Halbach JuS 2023, 513, Koch JuS 2007, 1128, und Schaupp JuS 2022, 742 (jew. Fallbearb. zur Nutzungsuntersagung); Schmidt/Müsch JuS 2024, 429 (Nutzungsuntersagung u. Beseitigungsanordnung); Muckel/Stemmler ÖffBauR, 9. Aufl. 2022, S. 135 ff. (Fall 12: Aufgaben d. Bauaufsichtsbehörde; Fall 13: Baueinstellung u. Beseitigungsanordnung; Fall 14: Nutzungsuntersagung); Sander BesVerwR, 5. Aufl. 2024, S. 45 ff. (Fall 5: baurechtl. Generalklausel), S. 103 ff. (Fall 10: Nutzungsuntersagung).

Ihr Plus in Studium und Examensvorbereitung: JuS-Datenbank mit Tutorium, Klausurfinder.de und @JuS-Videocast

Zuverlässiger Begleiter: die JuS

Wer wünscht sich das nicht: Eine strukturierte, sinnvoll aufgebaute juristische Ausbildung, bei der eins ins andere greift und die über effektive, an den jeweiligen Stand angepasste Lernkontrollen zu Examina führt, bei denen man eine realistische Chance auf einen guten Abschluss hat? Mit der JuS rückt das in greifbare Nähe! Mit einer Kombination aus den Veranstaltungen an Ihrer Universität bzw. im Rahmen Ihrer Referendarausbildung, sinnvoll ausgewählten Lehrbüchern und der JuS können Sie selbstbestimmt studieren und am Ende die Examina meistern. Lernen und üben Sie – am besten gemeinsam mit anderen: Diskussionen über Falllösungen schärfen die wichtigsten Kompetenzen, die Sie als Jurist brauchen!

Eigenes Nachdenken – das ist es nach dem Wissen all derer, die das Konzept der JuS verantworten, was Erfolg und Zufriedenheit in Examen und Beruf ausmacht. Dabei helfen wir Ihnen: Die JuS ist prall gefüllt mit Beiträgen zu allen wichtigen Themen – und das vom ersten Semester bis zum zweiten Examen. Hier vereinigen wir die besten Beiträge von Autoren (Bei uns schreiben Ihre Prüfer!) aus dem ganzen Bundesgebiet.

Strukturierte Datenbank: mit Tutorium und Klausurfinder.de

Als JuS-Abonnent erhalten Sie zusätzlich kostenlosen Zugang zu sämtlichen JuS-Beiträgen ab dem Jahrgang 2000. Diese halten wir auf www.beck-online.de bereit – ein riesiger Fundus, aus dem Sie zu dem jeweils für Sie gerade wichtigen Thema die passenden Beiträge schöpfen können. Diesen erschließen wir in unserem JuS-Tutorium systematisch in nach Themen und Rechtsgebieten geordneten Übersichten. Einen ersten Eindruck geben die folgenden Auszüge aus dem JuS-Tutorium, die Ihnen einen praktischen Einstieg in die Arbeit mit der JuS bieten. Den Rest finden Sie in der JuS 10/2025.

Üben ist wichtig. Die JuS bietet Ihnen über 1.300 erprobte Fallbearbeitungen zu allen erdenklichen Themen und Schwierigkeitsgraden mit ausführlicher Lösung und in vielen Fällen mit Bewertungsbogen für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung. Aber welches ist die richtige Klausur für Ihren konkreten Bedarf? Hier hilft der Klausurfinder: Mit wenigen Klicks sind Sie bei der perfekten nächsten Herausforderung. Der Trick: Die Fälle sind nicht nur nach Schwierigkeit und Rechtsgebiet geordnet, sondern außerdem mit Schlagworten thematisch charakterisiert. Mit der Suchfunktion finden Sie sogar über die gesamte Datenbank hinweg den passenden Themenkreis.

Selbst denken, selbstständig studieren. Aber wie?

Es gibt nicht das eine „Rezept“ für das Jurastudium. Viele verschiedene Lernangebote können unterschiedlich genutzt werden – und das mit Erfolg! Sinnvoll ist es, die eigenen Stärken und Bedürfnisse zur Grundlage des ganz persönlichen Lernplans zu machen.

Aber wie? Am besten verschiedene Strategien ausprobieren, möglichst mit anderen gemeinsam. Und natürlich mit zuverlässigen Lernmitteln. In diesem Sinne bietet Ihnen die JuS mit ihrer riesigen Datenbank, einem schier unerschöpflichen Klausurfundus, Erklärvideos und zahlreichen weiteren Hilfen einen flexiblen Baukasten, mit dem Sie Ihre Ausbildung solide und individuell strukturieren können.

Konkrete Beispiele für den Einsatz der verschiedenen JuS-Angebote in Ihrem Lernplan haben wir Ihnen hier zusammengestellt:

Beispiel 1: Nehmen wir an, Sie stoßen auf eine konkrete Problemstellung (hier: sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts), die Ihnen noch nicht vertraut ist. Dann bietet es sich an, mit einem grundlegenden Beitrag ohne viele Fußnoten zu starten und das Thema bei Bedarf anschließend mit einem ausführlicheren Beitrag zu vertiefen. Ergänzend können Sie sich mit Rechtsprechung hierzu beschäftigen und dadurch Ihr Verständnis des Themenbereichs festigen. Zu vielen Themen bietet die JuS inzwischen unterhaltsame Lehrvideos von Professoren an, mit denen Sie sich den Fragen noch einmal von einer anderen Seite nähern können. Zur Übung können Sie sich abschließend eine passende Klausur auf Ihrem Niveau auf www.Klausurfinder.de heraussuchen und nach der Bearbeitung mit Hilfe des JuS-Klausurbewertungsbogens sogar noch die Prüferperspektive kennenlernen.

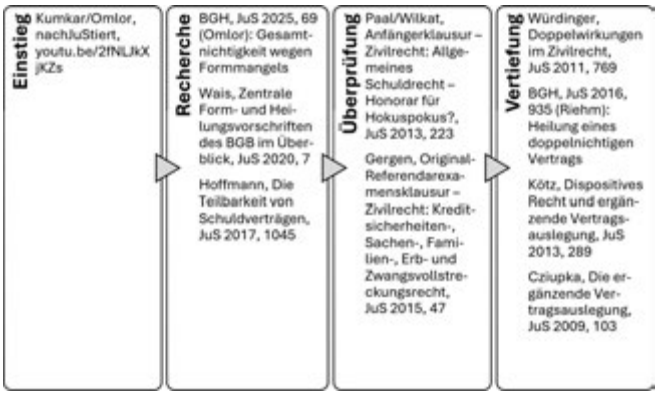

Beispiel 2: Vielleicht verfolgen Sie aber auch regelmäßig unsere Reihe „nachJuStiert" auf unserem YouTube-Kanal @jusvideocast (hier: zur Gesamtnichtigkeit wegen Formmangels). Dort erläutern Professoren prüfungsrelevante Rechtsfragen, die sich im Rahmen einer Gerichtsentscheidung ergeben, in kurzen, unterhaltsamen Videos. Von diesem Startpunkt aus kann sich eine Lerneinheit fast wie von selbst ergeben: Über einen Link unter dem Video gelangen Sie zu der schriftlichen Einordnung der Gerichtsentscheidung und zu weiterführenden Beiträgen, anhand derer Sie sich den Problemkreis nach und nach erschließen können. Eine für Sie passende Übungsklausur zur Überprüfung des Gelernten finden Sie wiederum im JuS-Klausurfinder. Und wenn dabei Lücken sichtbar werden, sehen Sie sich das Thema nach Recherche im Beck-online-Modul der JuS zielgenau an.

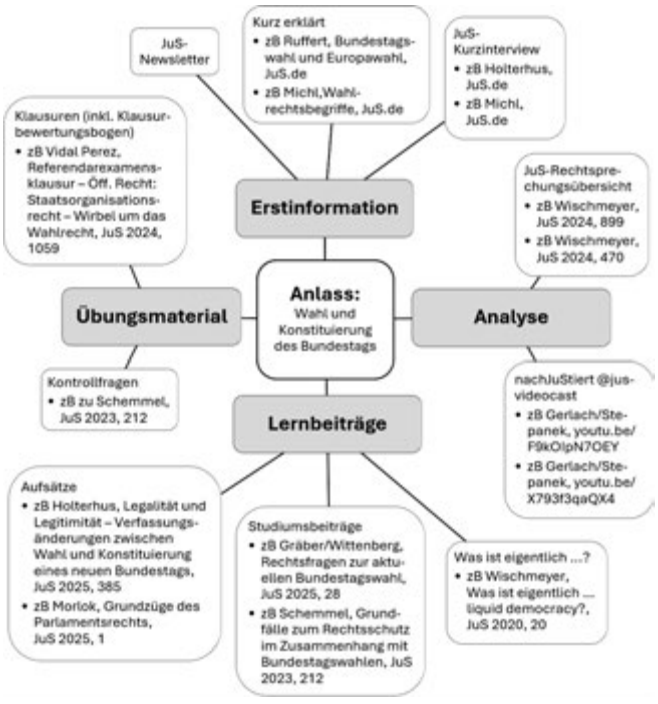

Beispiel 3: Mitunter werden Sie aber auch durch aktuelle Ereignisse (hier: Bundestagswahl und Konstituierung des Bundestags) auf juristische Fragestellungen aufmerksam. Diese näher zu betrachten, ist eine gute Idee: Auch Prüfer sind immer auf der Suche nach interessanten Fragen und lassen sich nicht selten auf diesem Wege inspirieren. Durch Suchbewegungen rundum entsteht eine regelrechte Mindmap zum passenden JuS-Material: Auf den Umschlagseiten der JuS, aber auch auf JuS.de und über unseren Newsletter finden Sie oft nützliche Erstinformationen (zB Interviews namhafter Experten). Wenn ein Gericht mit im Spiel ist, folgt die Entscheidungsanalyse in der JuS bei entsprechender Ausbildungsrelevanz durch erfahrene Prüfer zeitnah. In der Folge finden Sie einen Aufsatz und/oder Studiumsbeitrag in der JuS, der die Probleme dogmatisch aufarbeitet und in den größeren Zusammenhang stellt. Überprüfen können Sie das neu erworbene Wissen bei ausgewählten Beiträgen anhand von Kontrollfragen auf JuS.de. Und natürlich bieten wir auch passende Klausuren an. Ein unterhaltsames Video zum Thema kann noch einmal weitere Eindrücke vermitteln und das Erlernte festigen.

Selbst üben! Aber wie?

Übung macht den Meister. Das Schreiben von Klausuren sollte man daher üben, am besten in einer Gruppe von Gleichgesinnten: Bei der wechselseitigen Korrektur lernen Sie, die Perspektive des Prüfers einzunehmen, und verbessern so Ihre eigene Herangehensweise erheblich. Eine anschließende Besprechung in der Gruppe kann auch die Fähigkeit zur eigenständigen Argumentation schärfen.

Allein oder in der Gruppe – besonders zielgerichtet können Sie üben, wenn Sie immer die Klausur verwenden, die gerade Ihrem individuellen Lernfortschritt entspricht. Auf unserer Seite Klausurfinder.de werden Sie fündig! Mit wenigen Klicks kommen Sie zum Volltext einer zu Ihren Bedürfnissen passenden Fallbearbeitung. Und mit dem mitgelieferten Bewertungsbogen ist auch die anschließende Korrektur ein Gewinn!

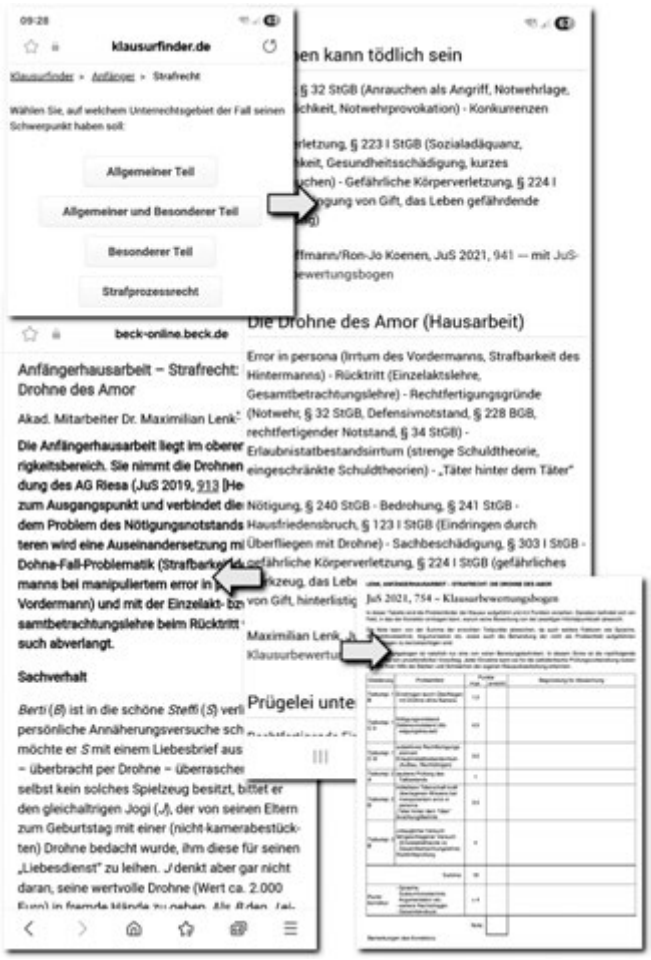

Solide Basis: die Grundwissen-Beiträge in der JuS

Am Anfang schaffen Sie sich anhand der einschlägigen Lehrbücher und der Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften „Inseln des Wissens“ im großen Meer der Rechtsinformation. Von hier aus erschließen Sie sich im Laufe Ihres Studiums nach und nach immer weitere Gebiete und vernetzen das Erlernte zu einem Gesamtbild. Besonders wichtig ist es, hierbei auf solides Grundwissen zurückgreifen zu können. Nicht selten bleiben erst einmal Lücken – aber keine Sorge: In der Beitragsreihe JuS-Grundwissen bieten Ihnen unsere Herausgeber schnelle und verlässliche Information. Suchen Sie sich hier einfach den passenden Beitrag zu Ihrer Frage aus. Tipp: Auch zur Wiederholung kurz vor dem Examen eignet sich diese Reihe sehr gut.

Zivilrecht[1]

Rechts- und Geschäftsfähigkeit	JuS 2010, 11
Willensmängel	JuS 2012, 490
Bedingung und Befristung (mit *Veronika Eichhorn*)	JuS 2017, 393
Stellvertretung	JuS 2010, 382
Die Vollmacht	JuS 2010, 771
Vertretung ohne Vertretungsmacht	JuS 2025, 9
Unmöglichkeit – Voraussetzungen und unmittelbare Rechtsfolgen	JuS 2022, 394
Unmöglichkeit – Auswirkungen auf die Gegenleistung	JuS 2022, 802
Unmöglichkeit – Schadensersatz statt der Leistung	JuS 2023, 10
Das allgemeine Leistungsstörungsrecht der digitalen Produkte	JuS 2025, 396
Vertretenmüssen (§ 276 BGB)	JuS 2007, 611
Haftung für den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)	JuS 2007, 983
Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)?	JuS 2007, 213
Schadensarten bei der Pflichtverletzung (§ 280 II, III)	JuS 2008, 203
Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)	JuS 2008, 673
AGB (§§ 305 ff. BGB) (mit *Franz Gärtner*)	JuS 2013, 199
Culpa in contrahendo (§ 311 II, III BGB)	JuS 2015, 398
Rechtsfolgen von Rücktritt und Widerruf	JuS 2011, 871
Erfüllung (§ 362 BGB)	JuS 2009, 109
Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)	JuS 2008, 951
Der Nacherfüllungsanspruch (mit *Stefan Arnold*)	JuS 2014, 7
Neuregelungen im Gewährleistungsrecht	JuS 2018, 10
Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte	JuS 2009, 489
Abtretung	JuS 2009, 891
Schuldübernahme, Erfüllungs- und Vertragsübernahme	JuS 2019, 424
Der Vertrag zugunsten Dritter	JuS 2021, 393
Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	JuS 2021, 817
Drittschadensliquidation	JuS 2022, 13
Verbrauchsgüterkauf	JuS 2016, 398
Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB)	JuS 2016, 872
Unentgeltliche Rechtsgeschäfte (mit *V. Eichhorn*)	JuS 2017, 6
Die Gewährleistung im Mietrecht (mit *V. Eichhorn*)	JuS 2014, 783
Der Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB)	JuS 2014, 589
Auftrag und Geschäftsbesorgung	JuS 2012, 6
Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	JuS 2016, 12
Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs	JuS 2018, 937
Grundtypen der Kondiktionen (mit *J. Cziupka*)	JuS 2012, 777
Die besonderen Eingriffskondiktionen nach § 816 BGB	JuS 2018, 654
Die Durchgriffskondiktion nach § 822 BGB	JuS 2019, 6
Die Saldotheorie	JuS 2015, 109
Deliktsrecht – Haftung aus § 823 I BGB	JuS 2019, 852
Deliktsrecht – Haftung aus § 823 II BGB	JuS 2020, 12
Haftung aus § 826 BGB	JuS 2020, 493
Haftung aus § 831 BGB	JuS 2020, 821
Grundlagen der Gefährdungshaftung	JuS 2021, 307
Besitzschutz	JuS 2013, 776
Der gutgläubige Erwerb (mit *Veronika Eichhorn*)	JuS 2017, 822
Der Eigentumsvorbehalt	JuS 2011, 199
Die Sicherungsübereignung	JuS 2011, 493
Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	JuS 2013, 495
Gewillkürte Erbfolge	JuS 2024, 402
Das eigenhändige Testament (§ 2247 BGB)	JuS 2024, 818
Die gesetzliche Erbfolge	JuS 2023, 812
Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners (mit *Veronika Eichhorn*)	JuS 2015, 781
Das Pflichtteilsrecht	JuS 2024, 14
Schenkung unter Lebenden und Schenkung von Todes wegen (mit *Aline Brießmann*)	JuS 2023, 392

Strafrecht[2]

Der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff	JuS 2009, 209
Kausalität (mit *Jonas Saathoff*)	JuS 2024, 923
Handlungs- und Erfolgsunrecht (*Kristian Hohn*)	JuS 2008, 494
Drei- oder zweistufiger Verbrechensaufbau?	JuS 2021, 499
In dubio pro reo, Wahlfeststellung, Post- und Präpendenz (mit *Jonas Saathoff*)	JuS 2023, 537
Garantenstellungen	JuS 2018, 526
Geschäftsherren- und Beauftragtenhaftung	JuS 2022, 117
Triage (mit *Kilian Wegner*)	JuS 2020, 403
Staatliche Rettungsfolter	JuS 2024, 118
Einwilligung und Einverständnis	JuS 2007, 18
Mutmaßliche Einwilligung	JuS 2018, 851
Hypothetische Einwilligung	JuS 2014, 882
Einverständliche Fremdgefährdung	JuS 2019, 119
Amtsträger (mit *Kilian Wegner*)	JuS 2015, 505
Vorsatz	JuS 2010, 675
Verbotsirrtum (§ 17 StGB) (mit *Christian Becker*)	JuS 2022, 491
Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums (mit *Christian Becker*)	JuS 2022, 918
Der Erlaubnistatumstandsirrtum (mit *Jonas Saathoff*)	JuS 2023, 916
Actio libera in causa	JuS 2010, 300
Versuchsbeginn	JuS 2013, 879
Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und unechten Unterlassungsdelikten	JuS 2014, 109

1 Die zivilrechtlichen Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Prof. Dr. Stephan Lorenz.

2 Die strafrechtlichen Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Prof. Dr. Thomas Rönnau.

Tatbeendigung (mit *Kilian Wegner*)	JuS 2019, 970
Mittäterschaft in Abgrenzung zur Beihilfe	JuS 2007, 514
Beihilfe und „neutrales" Verhalten (mit *K. Wegner*)	JuS 2019, 527
Anstiften	JuS 2020, 919
Agent provocateur	JuS 2015, 19
Der „Täter hinter dem Täter"	JuS 2021, 923
Rechtfertigende Pflichtenkollision	JuS 2013, 113
Subjektive Rechtfertigungselemente	JuS 2009, 594
Antizipierte Notwehr	JuS 2015, 880
„Sozialethische" Einschränkungen der Notwehr	JuS 2012, 404
Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam	JuS 2023, 112
Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	JuS 2016, 786
Übergesetzlicher entschuldigender Notstand	JuS 2017, 113
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	JuS 2025, 208
Sozialadäquanz	JuS 2011, 311
Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte	JuS 2010, 961
Erfolgsqualifiziertes Delikt	JuS 2020, 108
Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	JuS 2011, 697
Konkurrenzen (mit *Kilian Wegner*)	JuS 2021, 17
Der Gewaltbegriff (*Sabine Swoboda*)	JuS 2008, 862
Vermögensdelikte im weiteren und engeren Sinne	JuS 2016, 114
Gewahrsam	JuS 2009, 1088
Die Zueignungsabsicht	JuS 2007, 806
Versuchter besonders schwerer Fall des Diebstahls? (*Michael Huber*)	JuS 2016, 597
Das „mitgeführte" gefährliche Werkzeug	JuS 2012, 117
Bandendelikte	JuS 2013, 594
Abgrenzung von Raub und räuberischer (Sach-)Erpressung	JuS 2012, 888
Die Täuschung beim Betrug (*Kristian Hohn*)	JuS 2025, 501
Der Irrtum beim Betrug (mit *Christian Becker*)	JuS 2014, 504
Der Verfügungsbegriff beim Betrug	JuS 2011, 982
Der objektiv-individuelle Schadensbegriff beim Betrug (mit *Christian Becker*)	JuS 2017, 975
Stoffgleichheit (mit *Jonas Saathoff*)	JuS 2024, 509
Der Gefährdungsschaden bei Betrug und Untreue (mit *Christian Becker*)	JuS 2017, 499

Öffentliches Recht[3]

Das Rechtsstaatsprinzip (b)	JuS 2010, 116
Die Verfassungsgerichtsbarkeit (d)	JuS 2021, 1137
Verfassungsauslegung (e)	JuS 2023, 312
Der allgemeine Justizgewährungsanspruch (a)	JuS 2014, 312
Vertrauensschutz (b)	JuS 2011, 794
Der Grundsatz der Gewaltenteilung (b)	JuS 2012, 314
Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes	JuS 2007, 118
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	JuS 2007, 429
Demokratische Legitimation (a)	JuS 2009, 803
Das Sozialstaatsprinzip (c)	JuS 2015, 693
Die Wahlrechtsgrundsätze (b)	JuS 2013, 1078
Das Bundesstaatsprinzip (b)	JuS 2010, 873
Die Bundesregierung (d)	JuS 2020, 736
Der Bundesrat (b)	JuS 2020, 1160
Der Bundespräsident (d)	JuS 2021, 118
Die politischen Parteien (b)	JuS 2019, 763
Staatliches Informationshandeln (a)	JuS 2018, 343
Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (b)	JuS 2017, 728
Funktionen der Grundrechte (a)	JuS 2011, 411
„Neue" Grundrechte (d)	JuS 2024, 312
Der Grundrechtseingriff (a)	JuS 2009, 313
Die Versammlungsfreiheit (d)	JuS 2022, 1113
Wehrhafte Demokratie (a)	JuS 2019, 1154
Gesetzgebungskompetenzen (c)	JuS 2020, 315
Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren (b)	JuS 2022, 312
Die Ausführung von Bundesgesetzen (a)	JuS 2017, 316
Auswärtige Gewalt (c)	JuS 2021, 735
Das subjektiv-öffentliche Recht (a)	JuS 2009, 16
E-Government (e)	JuS 2023, 1113
Privatisierung (d)	JuS 2023, 725
Die Rechtsverordnung (c)	JuS 2015, 311
Die Satzung (d)	JuS 2024, 1121
Verwaltungsvorschriften (b)	JuS 2016, 314
Der Verwaltungsakt (b)	JuS 2011, 34
Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (b)	JuS 2014, 695
Nebenbestimmungen (a)	JuS 2012, 699
Der öffentlich-rechtliche Vertrag (a)	JuS 2013, 687
Das Verwaltungsverfahren (d)	JuS 2022, 717
Entscheidungsspielräume der Verwaltung	JuS 2008, 117
Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess (c)	JuS 2016, 1079
Verwaltungsvollstreckung (c)	JuS 2016, 698
Der Gefahrenbegriff im Polizei- u. OrdnungsR	JuS 2007, 908
Pflichtigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht (*Bernd J. Hartmann*)	JuS 2008, 593
Der Bebauungsplan (a)	JuS 2014, 1074
Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (b)	JuS 2010, 497
Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht (b)	JuS 2018, 764
Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse (e)	JuS 2025, 319
Der Amtshaftungsanspruch (a)	JuS 2015, 1076
Der Folgenbeseitigungsanspruch (a)	JuS 2012, 1079
Offene Staatlichkeit (b)	JuS 2013, 309
Der Vorrang des Unionsrechts (*J. P. Terhechte*)	JuS 2008, 403
Grundrechte im Unionsrecht (c)	JuS 2017, 1171
Die Organe der Europäischen Union (c)	JuS 2018, 1184
Rechtsetzungs- und Handlungsformen des Unionsrechts (e)	JuS 2024, 730
Die Europäisierung des Verwaltungsrechts (d)	JuS 2019, 347

Viel Erfolg und viel Freude wünscht Ihnen Ihre JuS!

3 Die öffentlich-rechtlichen Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Präsident des BVerfG a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Andreas Voßkuhle, mit (a) gekennzeichnete Beiträge gemeinsam mit Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser, LL. M., mit (b) gekennzeichnete gemeinsam mit Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold, mit (c) gekennzeichnete gemeinsam mit Prof. Dr. Thomas Wischmeyer, mit (d) gekennzeichnete gemeinsam mit Akad. Rat Dr. Jakob Schemmel, LL. M., mit (e) gekennzeichnete gemeinsam mit Akad. Rätin Dr. Sonja Heitzer, LL. M.

So arbeiten Sie mit unserem Klausurfinder!

Auf **www.Klausurfinder.de** finden Sie über 1.200 JuS-Fallbearbeitungen, geordnet nach Themen und Problemschwerpunkten und **auch für das Smartphone optimiert.** Alle dort aufgeführten Fundstellen sind dort **direkt mit dem Volltext verlinkt.** JuSDirekt-Kennwort für den **kostenlosen Abonnenten-Zugang** eingeben und los geht's!

1 Schwierigkeitsgrad und Rechtsgebiet wählen

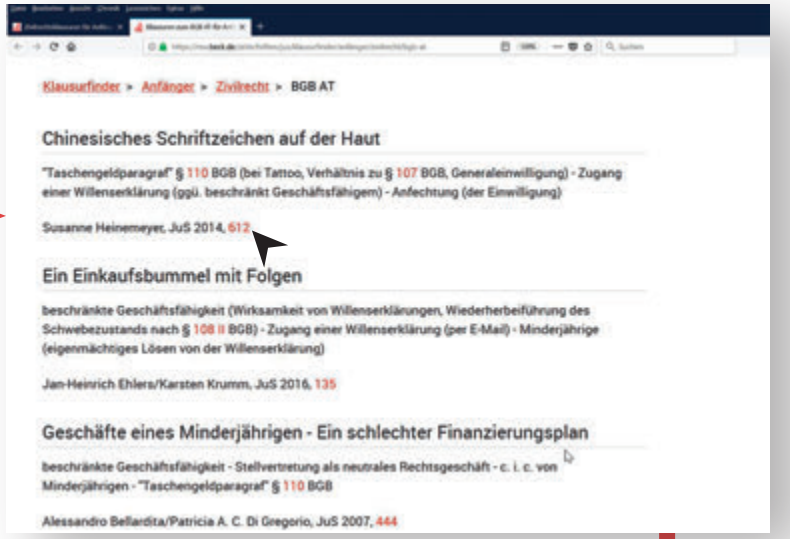

2 thematisch passende Klausur anklicken und JuSDirekt-Kennwort eingeben.

3 Klausur und vollständige Lösung erhalten

Noch kein JuSDirekt-Kennwort?
Die ersten drei Monate sind kostenlos:
www.beck-shop.de/go/JuS

ACADEMIA IURIS.

Die bewährten Lehrbücher

zeichnen sich durch eine Verbindung aus kompakter Darstellung und umfassender Wissensvermittlung aus. So eignen sie sich sowohl für Studienanfänger als auch für Examenskandidaten. Anhand zahlreicher anschaulicher Beispiele und Aufbauschemata lernen Sie die richtige Fallbearbeitung.

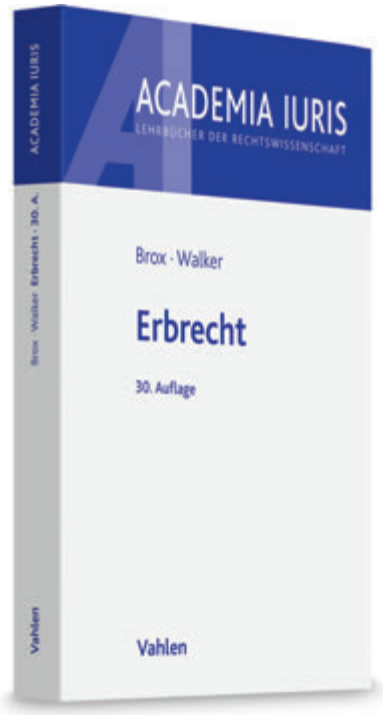

Brox/Walker
Erbrecht

Dieses erfolgreiche Standardwerk erläutert die praktisch bedeutsamen Fragen des Erbrechts. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Problemkreise ist es, mit den spezifisch erbrechtlichen Interessenabwägungen vertraut zu machen. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Brox/Walker **NEU**
Allgemeiner Teil des BGB
Begründet von Prof. Dr. Hans Brox, fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
49. Auflage. 2025. Rund 450 Seiten.
Kartoniert ca. € 27,–
ISBN 978-3-8006-7717-7

Medicus/Petersen **NEU**
Bürgerliches Recht
Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung
Begründet von Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus. Seit der 22. Auflage gemeinsam und seit der 24. Auflage allein fortgeführt von Prof. Dr. Jens Petersen
30. Auflage. 2025. Rund 530 Seiten.
Kartoniert ca. € 27,–
ISBN 978-3-8006-7715-3
In Vorbereitung.

Looschelders
Schuldrecht Allgemeiner Teil **NEU**
Von Prof. Dr. Dirk Looschelders
23. Auflage. 2025. Rund 580 Seiten.
Kartoniert ca. € 30,–
ISBN 978-3-8006-7719-1
In Vorbereitung.

Looschelders **NEU**
Schuldrecht Besonderer Teil
Von Prof. Dr. Dirk Looschelders
20. Auflage. 2025. XLV, 684 Seiten.
Kartoniert € 29,80
ISBN 978-3-8006-7654-5

Muscheler/Schneider
Familienrecht
Begründet von Prof. Dr. Karlheinz Muscheler ab der 5. Auflage alleine fortgeführt von Prof. Dr. Angie Schneider
5. Auflage. 2024. XXVIII, 580 Seiten.
Kartoniert € 39,80
ISBN 978-3-8006-6093-3

Wandt **NEU**
Versicherungsrecht
Von Prof. Dr. Manfred Wandt
7. Auflage. 2025. Rund 680 Seiten.
Kartoniert ca. € 40,–
ISBN 978-3-8006-6986-8
In Vorbereitung.

Brox/Walker
Erbrecht
Begründet von Prof. Dr. Hans Brox, fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
30. Auflage. 2024. XLVI, 575 Seiten.
Kartoniert € 27,90
ISBN 978-3-8006-7147-2

Becker **NEU**
Insolvenzrecht
Von Prof. Dr. Christoph Becker
4. Auflage. 2025. Rund 500 Seiten.
Kartoniert ca. € 26,–
ISBN 978-3-8006-6302-6
In Vorbereitung.

Wagner **NEU**
Deliktsrecht
Begründet von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz, M.C.L.
Ab der 9. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
15. Auflage. 2025. Rund 350 Seiten.
Kartoniert ca. € 29,–
ISBN 978-3-8006-7733-7
In Vorbereitung.

Mann/Wahrendorf **NEU**
Verwaltungsprozessrecht
Von Prof. Dr. Thomas Mann und Prof. Dr. Volker Wahrendorf
5. Auflage. 2025. Rund 250 Seiten.
Kartoniert ca. € 25,–
ISBN 978-3-8006-6260-9
In Vorbereitung.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag Franz Vahlen GmbH · 80791 München | Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 160066 | linkedin.com/company/vahlen

Vahlen

Neu in der JuS-Schriftenreihe.

Von Deutschlands führender juristischer Ausbildungszeitschrift.

Studium: Renommierte Autoren bereiten Pflichtfach und Schwerpunkt didaktisch versiert und klausurnah auf.
Fälle mit Lösungen: Klausuren mit ausführlichen Lösungen auf Examensniveau. Stellen Sie sich rechtzeitig dem Ernstfall!

Wagner/McColgan
Die BGB-Klausur

Von Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.
und Dr. Peter McColgan
10. Auflage. 2024. XXII, 351 Seiten.
Kartoniert € 29,80
ISBN 978-3-406-49992-0

Medicus/Brand **NEU**
Gesetzliche Schuldverhältnisse

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus und
Dr. Oliver Brand , LL.M. (Cambridge)
6. Auflage. 2025. Rund 240 Seiten.
Kartoniert ca. € 29,80
ISBN 978-3-406-65414-5
In Vorbereitung.

Kornblum/Stürner **NEU**
Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht

Begründet von Prof. Dr. Udo Kornblum. Fortgeführt und neu bearbeitet ab der 7. Auflage von Prof. Dr. Michael Stürner , M.Jur. (Oxon), RiOLG
10. Auflage. 2025. XIV, 298 Seiten.
Kartoniert € 32,90
ISBN 978-3-406-83193-5

Wieling/Finkenauer **NEU**
Fälle zum Besonderen Schuldrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Josef Wieling, RiOLG a.D.
und Prof. Dr. Thomas Finkenauer, M.A.
10. Auflage. 2025. XII, 219 Seiten.
Kartoniert € 29,80
978-3-406-82846-1

Moes
Vertragsgestaltung

Von Dr. Christoph Moes, L.L.M. (Harvard), Notar
2. Auflage. 2024. XXVIII, 279 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-80115-0

Sosnitza
Fälle zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Von Prof. Dr. Olaf Sosnitza, RiOLG a.D.
5. Auflage. 2023. XV, 279 Seiten.
Kartoniert € 32,90
ISBN 978-3-406-80893-7

Fuchs/Hau/Thorn
Fälle zum Internationalen Privatrecht
mit Internationalem Zivilverfahrensrecht

Von Dr. Angelika Fuchs, LL.M.,
Prof. Dr. Wolfgang Hau, RiOLG und
Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M.
6. Auflage. 2024. XVI, 215 Seiten.
Kartoniert € 29,80
ISBN 978-3-406-79907-5

Thorn/Budzikiewicz **NEU**
Internationales Privatrecht

Von Prof. Dr. Karsten Thorn und
Prof. Dr. Christine Budzikiewicz
Begründet von Karl Firsching.
10. Auflage. 2025. Rund 600 Seiten.
Kartoniert ca. € 39,80
ISBN 978-3-406-63222-8
In Vorbereitung.

Rixen **NEU**
Fälle zum Staatsorganisationsrecht

Von Prof. Dr. Stephan Rixen, Universität Köln
7. Auflage. 2025. XII, 194 Seiten.
Kartoniert € 27,90
ISBN 978-3-406-82863-8

Sander
Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht

Von Prof. Dr. Gerald G. Sander, M.A.,
Mag. rer. publ.
Mitbegründet von Susanne M. Förster
5. Auflage. 2024. XIV, 248 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-81291-0

Frotscher/Kramer
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

Begründet von Prof. Dr. Werner Frotscher, ehem. RiVGH Hessen.
Fortgeführt von Prof. Dr. Urs Kramer
8. Auflage. 2024. XXVIII, 408 Seiten.
Kartoniert € 44,90
ISBN 978-3-406-80166-2

Lecheler/Gundel **NEU**
Europarecht

Begründet von Prof. Dr. Helmut Lecheler.
Fortgeführt von Prof. Dr. Jörg Gundel
3. Auflage. 2025. Rund 300 Seiten.
Kartoniert ca. € 29,80
ISBN 978-3-406-60012-8
In Vorbereitung.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 153762
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

Juristische Kurz-Lehrbücher
zu den Pflichtgebieten im Zivilrecht.

Köhler
BGB Allgemeiner Teil NEU

Von Prof. Dr. Helmut Köhler, RiOLG a. D.
Begründet von Heinrich Lange
49. Auflage. 2025. Rund 360 Seiten.
Kartoniert ca. € 26,90
ISBN 978-3-406-82794-5
In Vorbereitung.

Medicus/Lorenz
Schuldrecht I

Allgemeiner Teil. Begründet von
Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus.
Fortgeführt von Prof. Dr. Stephan Lorenz.
22. Auflage. 2021. XIV, 434 Seiten.
Kartoniert € 26,90
ISBN 978-3-406-71544-0

Medicus/Lorenz
Schuldrecht II NEU

Besonderer Teil. Begründet von
Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus.
Fortgeführt von Prof. Dr. Stephan Lorenz.
19. Auflage. 2025. Rund 570 Seiten.
Kartoniert ca. € 27,90
ISBN 978-3-406-77203-0
In Vorbereitung.

Prütting
Sachenrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting
38. Auflage. 2024. XVIII, 440 Seiten.
Kartoniert € 27,90
ISBN 978-3-406-78398-2

Röthel
Erbrecht

Von Prof. Dr. Anne Röthel.
Begründet von Horst Bartholomeyczik.
Bis zur 16. Auflage bearbeitet von
Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Schlüter.
18. Auflage. 2020. XXVII, 484 Seiten.
Kartoniert € 29,80
ISBN 978-3-406-72854-9

Dethloff
Familienrecht

Von Prof. Dr. Nina Dethloff,
LL.M. (Georgetown)
33. Auflage. 2022. XXII, 610 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-78136-0

Lettl
Handelsrecht NEU

Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.
6. Auflage. 2025. XXXVI, 329 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-82102-8

Windbichler/Bachmann
Gesellschaftsrecht

Von Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M.
(Berkeley) und Prof. Dr. Gregor Bachmann,
LL.M. (Michigan). Begründet von Alfred Hueck
In der 18. und 19. Auflage bearbeitet
von Götz Hueck
25. Auflage. 2024. XLVIII, 641 Seiten.
Kartoniert € 35,90
ISBN 978-3-406-76817-0

Kahl/Gärditz
Umweltrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl , M.A.
und Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz.
Begründet von Prof. Dr. Reiner Schmidt.
13. Auflage. 2023. XL, 505 Seiten.
Kartoniert € 34,90
ISBN 978-3-406-80448-9

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 148969
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

› beck-shop.de
Sofort lieferbar!

Aktuelle Fachinformation

Wandt
Gesetzliche Schuldverhältnisse
12. Auflage 2025, rund 640 Seiten
Softcover
ca. € 30,00
Vahlen ISBN
978-3-8006-7601-9

Das Werk behandelt die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse: die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Bereicherungsrecht, das Deliktsrecht einschließlich Gefährdungshaftung und Schadensrecht. Die 12. Auflage berücksichtigt durchgehend die examensrelevante aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung mit allen grundlegenden BGH-Entscheidungen sowie die neuere Rechtsentwicklung im Haftungsrecht, insbesondere zur DSGVO, und in den sog. Diesel-Fällen.

Wörlen/Balleis
Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen
11. Auflage 2025, XXVI, 241 Seiten
Softcover € 26,90
Vahlen ISBN
978-3-8006-7535-7

Mit 22 instruktiven Fällen zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Allgemeinen und Besonderen Schuldrecht, zum Sachenrecht sowie zum Handels- und Arbeitsrecht führt das Werk übersichtlich und leicht verständlich in die juristische Arbeitsweise ein. Für die Neuauflage wurden alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Müller/Hansen
Die behördliche Assessorklausur
14. Auflage 2025, 164 Seiten
Softcover € 22,90
Alpmann Schmidt
ISBN
978-3-86752-964-8

Das Skript behandelt die verschiedenen Aufgabenstellungen im Verwaltungsverfahren, so wie sie im 2. Examen und in der Praxis auftreten. Im Vordergrund stehen behördliche Ausgangsentscheidungen, Entscheidungen im Widerspruchsverfahren und die entsprechenden anwaltlichen Aufgabenstellungen. Ausführungen zu den nichtförmlichen Rechtsbehelfen und zur kommunalen Satzungsgebung als Aufgabentyp neuerer Art runden die Darstellung ab.

JuS – Juristische Schulung

Einsteigerheft 2025/2026

Schriftleitung:
Rechtsanwalt *Dr. David Herbold* (verantwortlich für den Textteil) und Rechtsanwältin *Dr. Urte Hüsch*

Besucheradresse: Beethovenstr. 7 b, 60325 Frankfurt a. M.
Postadresse: Postfach 11 02 41, 60037 Frankfurt a. M.

Telefon: (0 69) 75 60 91-23
Telefax: (0 69) 75 60 91-49
E-Mail: redaktion@JuS.de
Internet: www.JuS.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.Beck: Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.Beck abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

Media Sales: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München
Media Consultants: Telefon: (0 89) 3 81 89-687, Telefax: (0 89) 3 81 89 -589, E-Mail: mediasales@beck.de
Auftragsmanagement: Telefon: (0 89) 3 81 89-609, Telefax: (0 89) 3 81 89 -589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka

Verlag: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, info@beck.de, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX
Amtsgericht München, HRA 48045
Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München) und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht München, HRB 254521.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
Telefon: (0 89) 3 81 89-750
Telefax: (0 89) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

myclimate shape our future
chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

JuS Juristische Schulung

Klausurfinder.de

Überall zum Übungsfall

178257